

# Anhang : urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **7 (1914)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

14.

Und reitest du in Wald, so reite mit Geschicke,  
Sonst bringt dich leicht ein Ast um Hut und um Perücke.

20.

Wirst du beh einem Wirt zur Einkehr dich bequemen,  
So mußt du gleich Pistol und Peitsche mit dir nehmen.

25.

Versteht der Hausknecht auch das Pferd nach seiner Pflicht,  
So merke dieses noch: Vergiß das Trinkgeld nicht.

S. 66. Das 15. Capitel. Wie sich ein Schüler beh Verfertigung, Abjendung und Empfang eines Briefes in Ansehung des Wohlstandes und der Höflichkeit nach seinen Umständen zu beobachten habe.

## b. Urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg.

26.

### Besoldung der Schulmeister (und des Sigristen) in der Pfarrei Lütlingen um 1639.

Pfarrbuch von Lütlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg.  
Eines Schuldieners zu Lüterkoffen und Jähretswahl Besoldung, 1639.

Erstlich gibt jede Rechtsamme ein Maß Müligut dem Schuldiener.  
Zum andern gibt ein jeder, so Kind zer Schul schickt, ein Leib Brot.  
Zum 3. gibt die Gemeind daselbst 2  $\dagger$  und 3 Fuder Holz.  
Zum 4. jedes Kind wochentlich ein Kreuzer.

Und sollen die Kind sampt dem Lohn hieher treten, da die Kilchen und Kilchherr ist, werr denn Sach, daß hie kein Schulmeister, oder wegen herben Winters es nicht möglich werr, denn man kaum einen, geschweige denn 2 Schuldiener, beh diesem geringen Lohn erhalten kann.

Lütlingen und Kennikoffen gibt jede Rechtsamme dem Schulmeister ein Maß Korn, der 2 hat, gibt 2 Maß; ein halbe Rächtsamme ein halb Maß und ein Bierthel ein Smeli.

2. Jeder der Kinder schickt, ein Leib Brot.

3. Jedes Kind wochentlich ein halben Wagen und alle Tag ein Scheit Holz wie auch zu Lüterkoffen.

4. Desß übrigen Holzes halben solle beide Dörffer, wie jhenseits des Walds, den Schuldiener h'holzen helfen z'gleichem.

Des Sigristen Besoldung war von altersher von jeder Rechtsamme anderhalb Maß Korn; beh Abschaffung der abgöttischen Maß ist ein halb Maß abgangen; hernach anno 1633 wegen der Uhr das halbe Maß wieder zugethan worden; gibt also jede Rechtsamme 1½ Maß, 2 Rechtsamme 3 Maß und so fortan.

Zu Lüterkofen aber und Schreßwil gibt die Rechtsamme nur 1 Maß und an Gelt jeder Tagelöhner oder Launer hie 6 Kreuzer und jenseits des Balbs 18 Heller und an Hochzeiten und Rindsuppen sein ürti.

[Nach einer Notiz in der Kirchenrechnung von 1707 hatten Lütlingen 14, Mennikoffen 23, Lüterkofen 13<sup>1/2</sup>, Schreßwil 4<sup>1/2</sup> Rechtsamen.]

## 27.

### Vorgehen des Rates von Bern zur Einführung der Kirchendisziplin im Bucheggberg. 1650—1651.

#### a. Auftrag des Rates an den Kirchenkonvent. 1650.

St.-Bern, Polizeibuch Nr. 6 p. 197 b.

Zettel an meine H. die Geistlichen, wie den Mißbrüchen in den Religionsfachen in hohen Gerichten abzwehren.

Es habend Mgh. und Obern sowohl uff Conferenz als durch Schreiben sich wegen der Stadt Solothurn vergebens bemühet, iren Consens zur Einführung der Kirchendisziplin und etwelcher Form des Chorrichts in den hohen Gerichten zu erhalten, und zwar ihren continuielichen Abschlag, vermeint, uffs wenigst für sich selbst, zur Hinderhaltung der bei denselben evangelischen Gemeinden von Zeit zu Zeit einschleichenden und hinpflanzenden seer vilen meßischen Mißbrüchen, die Herren Predicanten mit Zuthun etlicher uff den Gemeinden in etwelchen Gewalt und Bevelch inzesetzen, hierzu auch zum Anfang sich des Mittels einer Deputatschafft zu ihnen zu gebrauchen, in hütiger Reassumierung der Sach aber sich allein dahin entschlossen, daß von minderen Obstaculi und Anstoßes wegen man es bei dem, was die Predicanten dorten uffem Cangel verrichten und operieren könnend, verbleiben lassen welle, denselben aber ein hierzu krefftiger Modus agendi gegeben werden sollte, mit was besonderen jederweiligen Tractationen und Deductionen sie den allermeisten im Schwand gehenden Mißbrüchen und widrigen Dingen entgegenbitwen, und dardurch unsere wahre Religion vor der sonst starck ansehenden Befleckung conservieren söllind. Und wird sölichem nach üch, meinen hochehrenden Herren, bevelchlich auffgetragen, ein solche obiger Intention nach gerichtete Form, wie sich die Herren Predicanten in der Abmahnung uffem Cangel und Underweisung in Kinderlehren und sonst verhalten und richten söllind, darmit man zue dem gesteckten Zweck gelangen möge, und nüt destoweniger alle Alteration vermitten bleibe, aufzusetzen und dieselbe mit üwerem Gutachten ir Gnaden fürzebringen.

Dieweilen aber hierzu nit ein jeder Kirchendiener mit der nohtwendigen Fürsichtigkeit und Temperanz begabet, alß ist ir Gnaden Meinung und Verstand, dz bei jehmahliger Glegenheit etlicher Vaccenzen auf eine Enderung des einten oder anderen Predicanten in Hochengerichten getrachtet und deswegen derselben in den Electionen gedacht werden solle. Wie dann ir, meine hochehrenden Herren disemnach üch wohl ze verhalten wüßen werdend.

Actum 7. August 1650.

## b. Gutachten des Kirchenkonventes zu Handen des Rates von Bern. 1651.

St.-Bern, Polizeibuch 6, 207 b. Solothurn Bücher N, 251.

Weilen euch, unseren hochgeachteten gn. Herren, geliebet wollen, uns, ew. Gn. underthänige Kirchen- und Schuldiener, durch einen Rathszedel sub dato 12. Febr. jetzt lauffenden Jahrs zu bevehlen, daß wir dasjänige Gutachten, welches wegen Einführung der Kirchenzucht in Leußligen, Meseßen unnd Ättigen abgefasset worden, söllind in Gschriff auffsetzen, habend wir solchem ohne Manglung nachkommen wöllen.

Erstens wurde verhoffentlich zur Einführung diser so hochnothwendigen Kirchenzucht sehr beförderlich sehn, so es euch, u. gn. Herren, gefallen möchte, ein schriftliches Mandat an vorernamsete Orth und mit Namen an die Vorstedhender göttlichen Worts daselbsten ze schicken, in welchem sy möchten verstendiget werden, daß es euch, unseren gn. Herren, genzlicher Wil sehe, daß sy furohin neben heilsamer Verkündigung göttlichen Worts auch die Kirchenzucht unnd Disciplin an selbigen Orthen üben söllind, zur Zurußtreibung allerhand Sünden unnd Lasteren und Fortpflanzung gottgefelliger Ehrbarkeit, damit, wan sy entweder von widerwertigen der Religion oder auch sonst sichereren unnd ungezeüimten Menschen angetastet, alß ob sy dise Kirchenzucht eigenes Gewalts unbedelchnet angeordnet, sy alsdann sich mit diserem als ihr gn. Oberigkeit Mandat unnd Bevelch schützen und schirmen könnind.

Imfahl aber dieses Mittel nicht krefftig unnd würcklich genug sein wurde, achten wir für das andere eine Gesandtschaft dahin sehr nothwendig, so es euch, unseren gn. Herren, gefallen wolte, jemand auß ew., unserer gn. G., Mittlen zu instruiren, wie und mit was Argumenten fürnemlich er dem Mandat einen krefftigen Nachdruck geben möchte, neben Vermeldung der gefasteten Resolution, solchem außgelassen üppigen Unwesen, welches der Religion höchst nachtheilig und ver hinderlich, nicht lenger zusehen ic., welches auch wol durch eine Predig durch jemanden ew., unserer gn. Herren Kirchendieneren, alhie oder anderstwo in specie ihnen möchte repraesentiert werden.

Drittens, so finden wir rathsam, daß die Übung diser Kirchenzucht unnd Disciplin also fürgenommen werden sölle:

1. Die Prediger der obangezogenen Orthen sollen sich umbsehen in ihren anvertrauten Gmeinden nach auffrichtigen, der Ehrbarkeit liebhabenden Männeren.

2. Denen sollen sy eröffnen unnd erklären den Willen unnd das gottwolgefellige Vorhaben ew., unserer gn. Obrigkeit, unnd selbsten das schon droben vermeldete Mandat vorhalten unnd dahin bereiten, daß sy hilfliche Hand bietend.

3. Sy sollen auch selbige vermahnen, daß sy auff allerley unordenlich Leben geflißne Achtung geben wöllind, unnd wo jemand verzeigt wirt, der sich ungebührlich verhalten, sollen sy selbigen oder selbige für sich forderen, ihnen ernst-freüntlich zusprechen, ihnen ihre Sünden vor Augen stellen, darvon mit Worten abmahnen unnd sy mit mehrerem überzeugen, daß sy nicht ihr Gelt, sonder ihr Heil suchind, dan wir nit gut finden, daß sy anfenglichen Geltstraffen anlegind.

4. So aber solche Personen solten angetroffen werden, welche alle ernst-freüntlichen Erinnerung unnd Vermahnungen außschlagen, söllen sy selbige bey dem obern Chorgericht alhie verleiden unnd sy dahin weisen.

5. Gehorchten sy, so wirt ihnen alhie widerfahren, was recht ist.

6. Gehorchten sy nicht, so wirt vonnöthen seyn, daß, wo sy angetreffen auff unserer gn. Herren Grund und Boden, sy behendiget unnd eingesezt unnd hernach nach Verdienen gestrafft werden. [Randnote des Rates: „Kan nit sein, dan man hoc respectu uff ihr Gnaden Immediat-Grund und Boden nit mehr Recht zu ihnen hatt, als dort hinder ihnen.“]

Virtens, so wirt für hochnothwendig erachtet, daß die Kinderlehren geflißlich unnd zur Fähigkeit der unfönnenden Jugend angestellt werdind an den ernamseten Orten, unnd hiemit die Hauptpunten christlicher Religion Jungen und Alten wol eingescherpfft werdind.

Fünfftens, so wirt die Anstellung der Schulen daselbsten nicht wenig dienstlich seyn, und were zu erwünschen, daß die Predicanten selbiger Orthen solche Mühe auff sich nemmen wolten anfänglich, und das ohne Kosten der Eltern, damit sy desto williger weren, ihre Kinder zur Unterweisung ze halten.

Entlich, so ist auch gut erachtet, daß die Prediger mehrgemelter Orthen instruiert werdind, was sy fürnemlich vor ihren Zuhöreren verhandlen söllind, damit sy disen Zweck erreichind, item wie sy auch ihre Conuersation, Handel und Wandel anstellen söllind, damit sy mit exemplarischem Leben ihrer Lehr einen Nachdruck geben mögind.

Diß ist also das Gutachten ew., uns. gn. Herren, Kirchen- und Schuldieneren alhie über die Frag, wie die Kirchenzucht unnd Disciplin zu Meßen, Ättigen unnd Leußlingen kommlich unnd ohne große Entschüttung möge eingeführt unnd angestellt werden.

Darzu Gott seinen Sägen verleihen wölle. Amen!

Kanzleivermerk: „Lect. 6. May 1651.“

## 28.

### Neue Maßnahmen des Rates von Bern zur Wahrung der protestantischen Religion im Bucheggberg.

St.-Bern, Solothurn Bücher P.

#### a. Aufforderung des Rates an den Convent, Bericht über die Verhältnisse im Bucheggberg einzuziehen. 5. Juli 1659.

Pag. 5.

Auß dem zweifachen arbergischen Bericht hie beiligend habent ir, meine hochehrende Herren, zu vernemen, und verlautet von anderen Orten har mehr, daß under den Bucheggbergeren bei den überschwemklichen solothurnischen Indulgenzen die Gedanken zu dem verderblichen Bapstum nunmehr hochgestigen, undt daß der nohtwendigen Remedierung halb gleichsam periculum in mora sein welle. Da habend nun ir Gnaden bei gehaltenem Nachdenken gutbefunden, vor allen Dingen die drey Hern Predicanten hierumen verhören ze laßen, in was terminis irem Wißen nach die Sach versieren thühe, . . . . der Meinung, das sie nit auf einmal, sondern einer nach dem andern beschickt . . . . werden sölle.

b. Die auf die Schule bezüglichen Stellen aus den schriftlichen Berichten der bucheggbergischen Pfarrer.

Pag. 13. Prädikant Johannes Burri von Messen schreibt unter dem 12. Juli:

„ . . . Ich han bis dato nüt anders von mynen anverthrauteten bucheggbergischen Zuhörern sehen und erfahren können, weder das sy noch durch die Gnad Gottes by der wahren christlichen Religion ze verahren gedenkind, mit anderen zur Schul und Kinderlehr so wyt möglich haltind, zu dem End sy ouch bis haro ire bestellte Schuldiener us iren eignen Mittlen erhalten. Sy werden aber vilmahlen von politisch und geistlich genenten Personen zu Solothurn zu allerlei papistisch Irthümern und Superstition (welches zu beduren ist) veranlaßet und gereizt, das man nit wol von inen wüßen mag, weßen sy sich künftig Zyt der Religions halb resolbieren möchten. Ire Kind und Jugend danen ist zwar slyßig gnug in Besuchung der Kinderlehren, aber auch noch slyßiger und hffriger in Besuchung der ergerlichen Kilbenen, darmit dann mit Zuzüchung benachparten ir Gnaden Underthanen und Jugend ein guter Theil des Herrentags prophaniert und entheiliget wird, demütigest ir Gnaden bittend, welle bestmöglich disem übel stühren und wehren . . . .

NB Darmit welle myn hochgeehrter Herr Decan fründtlichst gebätten slyn, Wsheren dis, Hans Schwaben, Sigristen von Messen, Anleitung zu gäben, damit ime diejenigen unserer Jugend allhie zu Messen verordnete Gaben (darum ich, und das in Namen der ganzen Gemeind alhie, euch, mynen hochehrenden Herren, höchlich nachmahlen danken thun), alhar ze tragen, überantwortet werde.“

Pag. 27. Der Prädikant V. V. Meleh von Atingen bringt viele Klagen vor, dann schreibt er:

„ . . . . Die Kinderlehren werden besucht von etlichen fleißig, von anderen nachlässiger. Die Schulen werden gepflanket, also, das verwichnen Winter eine newwe Schul under Burg angestellt worden, die aber auß Mangel der Bücheren mehr in anderen als Religionssachen sich üben wollen, da doch diese annoch in der Buchen trei Tag haben . . . .“

Pag. 19 ff. Uriel Freudenberger, Prädikant zu Stäffisburg, der bis vor kurzem viele Jahre in Lülkingen gewesen, kann in einem langen Briefe vom 14. Juli 1659 nicht genug klagen über „offene Papisten“ in der genannten Pfarrei, die sich von „Jesuiten-Pfaffen“ besuchen lassen, wallfahrten gehen und Palmen segnen lassen; er schließt mit den Worten:

„ . . . . Die Predicanten im Bucheggberg sollend auch desto fleißiger die Schulen und Kinderlehren halten und ehrbar leben.“

Pag. 31. Der Prädikant J. Jakob Nüsperlin zu Lülkingen erhebt in seinem Schreiben vom 21. Juli 1659 die gleichen Klagen; betreffs des Unterrichtes meldet er:

„ . . . . Es werden auch die Kinderlehren Sommer- und Winterzeits fleißig gehalten, die Schulen nach Vermöglichkeit angestellt; allwo in diesen Stücken sich große Mengel auch befinden, daß in Werktagen die Predigen nit fleißig besucht, die Kinderlehren versumpt und in den Schulen etwas unordenlichen Gebrechts befunden wirt . . . .“

Pag. 23. Am 27. Juli 1659 sagen die drei Prädikanten der bucheggbergischen Pfarreien in einem gemeinsamen Schreiben:

„ . . . . Gott Ewr Gnaden von uns allbereit mündt- und schriftlichen Bericht, daß die bucheggbergischen Gemeinden in ußerlicher mündtlicher Confession aller Hauptpuncten unserer seligmachenden evangelischen Religion nach Inhalt löblich auß Gottes Wort erhaltener bernischer Disputation, wie auch Übung des Gottsdienst, in Hören des Worts Gottes, Gebrauch der Sacramenten, Besuchung der Kinderlehren, gemein Gebetten und Schulen mit uns richtig stehen, außgenommen vier Personen . . . .“

**c. Zusammenfassender Bericht des Conventes und Gutachten desselben an den Rat.  
3. August 1659.**

Pag. 7 ff.

Der Herren Geistlichen Relation [über die aus dem Bucheggberg eingeholten Berichte]:

1. Dieselben wüßend von denen Wortteit nit, einen Abfall betreffend, vermerkind, syen von einem Weibel ußgelassen worden.
2. An Sonntagen besuchind sie die Predigen in großer Anzahl.
3. Bruchind all das hl. Nachtmahl, 4 allein ußgenommen, deren 2 z' Predig gangen und 2 nicht.
4. Habind Schulen angestellt, die sie selbst versolden.
5. Die Kinderlehren werdent besucht, die Fragen gelehruet und Psalmen gesungen.
6. Klagend für sich selbst, daß sie dem Spilen, Eßen und Trinken 2c. zusehen müßind und vom Volk großer Muhtwill verübt werde; Solothurn sehe dem Volk zu, sie abzeführen, veranlaßind sie, zur Zeit der Meß mit ihnen in die Kirchen ze gahn.

Re opinion.

Bern habe da zweitherley Recht, civilisch und geistlichs. Die Handhabung des civilischen wellen sie ihr Gnaden solide überlassen.

1. Das Kilchenrecht betreffend, sehen die Predicanten anzuzrütschen, mit Fleiß und Ernst Hand obzehalten.
2. Die Schulen vortzepflanzen haben sie besolchen, daß jeder Predicant für 3  $\div$  Bücher nemmen und ußtheillen sölle für ein Gab, also ze continuieren wirt wol ersprießlich sein und die Lüht gewinnen, die sie auch gern empfachen.
3. Die Kinderlehr fleißig vortzusehen und lugen, wie die Kinder mit Namen ze verzeichnen und hinzuzubringen.
4. Ein Kilchendisziplin were das beste und krestigste Mittel, darumb sie hievor ihr Meinung eingeben.
5. Were gutt, daß die Lüht mehr Rundsamme in der Statt Bern und beßere Wüßenschaft dero Rechtens hetten, darnach ihr Affection sich mehren wurde.
6. Ihr Gnaden möchten ihr Recht, so weit es sich thun laßt, ze gelten machen.
7. Werde hierin nit wenig helfen, das Gepett für diese Religionsgenossen.

**d. Auftrag des Rates an die Bucheggberg-Kommission vom 3. Aug. 1659.**

Pag. 1.

über hüttige, Mhgh. der Geistlichen, Relation, wegen der Bucheggbergeren, habend ir Gnaden nothwendig befunden, ick, Mhgn. Herren, alß Comittirte zu disem Geschäft, anzefinnen, bemelte meiner Herren, der Geistlichen, Relation und Befinden vor die Hand ze nemmen und darüber ze consultieren, wß da weiters ze thun und fürzenemmen, auch dahin bedacht ze sein, ob nit zu den Psalmen- und anderen Schulbüchern auch Schulpfennig außzetheilen und an die Erhaltung der Schulmeister ze steuhen vorträglich sein werde, volgends über Gutachten ir Gnaden wider ze bringen.

**e. Nachträglicher Bericht des Pfarrers Zacharias Güntisperger zu Oberwil vom 10. August 1659.**

Pag. 15 f.

„ . . . . Ihre Kinder schicken sie [die Bucheggberger] ganz fleißig in die Kinderlehren; allein die erwachsene Knaben bleiben der mehrer Theil außen, die sich schämen, examinieren zu laßen, sonder mehnen, wann sie einmahl seigen examinirt und das h. Nachtmahl habind empfangen, so wellen sie sich nit mehr examinieren laßen, biß sie sich wellen in die Ehe stellen.

Zu Schnotwyl und Biehwyl haben sie auß ihren eignen zusammengelegten Mittlen Schulen angestellt, dohin sie ihre Kinder fleißig schicken, welcher Frucht man (Gott Lob) alle Sonntagen reichlich sieht und hört, do kleine Knabli und Töchterli (worab sich zu verwunderen) ihren Catechismus und Unterricht perfect außen können recitieren. Die aber von Goshwyl und Lütterzwyl schicken ihre Kinder in die Schul Oberwyl, und die von Byberen schicken ihre umb Nehe willen nacher Müllidorff . . . .“

## 29.

**Aus der Instruktion Berns an die Prädikanten des Bucheggbergs vom Mai 1666 zur Einführung der Kirchendisziplin nach dem Winiger Vertrag.**

R. M. Bern. 153/71. 21. Mai 1666.

An die vier Herren Predicanten im Bucheggberg, sy weiters anzumahnen, der guten Intention nach, ime deme ihnen darbei eröffneten Werk der christenlich Zucht und Ehrbarkeit mit einer ehrenwerden Sanftmut vortzusezen, der Hoffnung, daselb seinen beglückten Fortgang und erwünschte Frucht mitbringen und erreichen werde, da ir Gnaden die Anstalt gethan, das der Biblen und Schulbüchern, wie auch der Schulpfennig und der zugebnen Ergehung halb der gegebenen Verträftung gnug beschehen worden. Und wie ir Gnaden das Verpott der lasterlichen Kilbinnenbesuchung ime der benachbarten Gemeinden von den Kanzell von nülwen verkünden lassind, also solle inen obgelegen sein, uff die übertreter, so dorthin an dergleichen Untat sich sunderlich an Sonntagen loufen wurden, ze achten und die-



selben der Orten, daher sie sind, zu ihrer Abstraffung zu verleiden, maßen sy ime ihren guten, zu der Kirch und Schulen tragenden Eifer incontinuirer müssen werdind.

St.-Bern, Solothurn Bücher P, 154: Instruction für die H. Predicanten des Bucheggbergs zu Inführung der Kirchendisziplin.

. . . . Und dieweil christenliche Zucht und Ehrbarkeit, umb welche es inn diesem ganzen Werk neben der Erhaltung der wahren Religion und rechten Gottesdiensts einzig zu thun, besser nit kan gepflanzt werden, als uff den Grundt der rechten Erkandtnus Gottes und seines Willens uff seinem heiligen Wort, als will es fürnemlich und am meisten an dem gelegen sein, daß darin das Volk gründtlich und wol underwisen werde, sonderlich inn der Jugendt in den Kindeharen und Schulen. Das wirt nun den H. Predicanten mit allem Eifer und rechter Angelegenheit zu verrichten hiemit ganz ernstmeinend aufgetragen und anbevolchen; welche dann solchemnach beides, in denen Predigen vom Gangel ihre Gemeinden mit guter Lehre zu weiden, wie auch die Kindeharen desto geflißner zu halten und darin eifrig, aber auch mit Bescheidenheit und Fründtlichkeit, zu arbeiten und dann über die Schulen ein geflißne Aufsicht mit jeweiligen Visitationen und Examinationen zu verrichten müssen sollend undt werdend, nebens Führung eines exemplarischen und erbtwlichen Lebens und Wandels.

Die Kindeharen sollen alle Sonntag gehalten, die erwachsenen Kind von Huß zu Huß aufgeschriben und neben ihnen ouch die Elteren und Diensten zu fleißiger Besuchung der Kindeharen gehalten werden. Und damit auch die Winterzeit hierzu angewendt werde, sollen an Orten, da Schulheuser sind oder inskünftig gebuwen oder erkouft werden möchten, an Sonntagen nach verrichteten gemeinen Gebett beide, die Jungen und ander, darein zusammengehalten und mit ihnen mit Gesang, Gepett und Fragenanhören auf Form der Kindeharen ein Stündlein zuebracht werden.

Es werdend auch uff unser gn. Herren Freygebigkeit und Verordnung jarlich Schulpfennig und Bücher außgeteilt werden.

Und damit das heilige Wort Gottes, zu mehrerer Erkantnus desselben, ouch in den Heusern gelesen werde, sollend die Gemeinden ermandt werden, dz ein jeder Haußvatter, soweit das Vermögen vorhanden, ein Bibel oder aufs wenigst das nütze Testament inns Hauß kauff, darzu danne keiner sich das Gelt soll duren lassen. Sonderlich aber soll, wie an allen andern Orten ir Gnaden Landts, ein Bibel in den Kirchen gehalten und daraus durch den Schulmeister vor dem letzten Zeichen etliche Capitel laut gelesen werden.

Zur Ergänzung einiger der obigen Punkte vergleiche ebenda p. 159: Aufsatz einer Statt Bern auff wasß Whß und Form ein Kirchendisziplin zu Erhaltung der evangelischen Religion in den Bucheggberg inzuführen seye:

. . . . Den Hrn. Predicanten sol ouch obligen, eine fleißige Aufsicht über die Schulen zu halten und dieselben von Zeit zu Zeit zu visitieren, hiemit ouch daran zu sein, daß gute, trütwe und wolkönnende Schulmeister angestellt werdind, die auch des Singens könnend seyen, damit das Gesang an allen Orten, soweit es nit bereits gebraucht wird, eingeführt werde.

An Orten, da Schulheuser sind oder inskünftig gebuwen oder erkouft werden möchten (darzu dann die Gemeinden jeweilen ermuntert und angewisen werden

sollen), da sol ouch im Winter an Sontagen nach verrichtetem gemeinen Gebet die Juget und andere darin zusammengehalten, beim Aufhören der Rindleren mit ihnen gehandelt, zu solchem End darauf zum Anfang das Gebett und Gesang verrichtet, und hernach mit Fragen, Underweisen uß denn Fragbücheren und im Betten etwan ein Stündlein zubracht, und volgents solche Versammlung wiederum mit dem Gebett geendet werden.

Es wellend unsere gnedige Herren jerlich ein gewüßes Gelt ausrichten laßen, Psalmen- und Schulbücher deraus ze kouffen und dieselben dennen, so ze Schul gahnd, sonderlich den Armen, so das Vermögen nit haben, Bücher ze kouffen, außzeteilen. Darzu werdend ouch jerlich Schulpfennig hinabgeschickt werden, dieselben dennen, so den einten oder anderen Catechismus erlernen, nach gewohnten Unterscheid ze verteilen.

### 30.

#### **Aufgabe und Ernennung eines Visitators aus dem Räte der Stadt Bern für den Bucheggberg. 1670.**

St.-Bern, Polizeibuch 7, 469.

Zedel an H. Buherrn Fischer: Das Werk der Disciplin im Bucheggberg wieder aufzurichten, undt daß er zu einem Inspector darüber bestellt.

Nachdem die dem Weinigischen Vertrag mit Solothurn gemetz in den vier Kirchen im Bucheggberg, zue Abhaltung der Lasteren undt Conservation der Religion, im Maio 1666 angestellte Kirchendisziplin gleich darnach von Solothurn nacher wider umbgekehrt, hernach aber diser Fähler repariert undt, wie dieses Werk seinen Fürbas, ungehinderten Vortgang undt Bestandt haben sölle, ein besonderer, beiderseits oberkeitlich authorifizierter Vergleich aufgerichtet worden, haben ihr Gnaden in weitere Verlengerung nit kommen laßen wellen, angedeutet Werk wider aufzerichten undt hiemit üch, Rhgh. Buherrn, verordnet, durch einen Ritt in Bucheggberg daßelbe zu reintroducieren; darzue ihr dan eines jeden Orts die Elttesten der Gemeind ins Pfrundthauß ze beschicken und ihnen disen überen Bevelch zusamt der Begründtsamme deßelben, auß den alten Vertregen sowol, als dem angedeuteten leyten Vergleich zu eröfnen haben werdet, sich solcher Anstatt desto gohorsamlicher zu underwerffen, mit der Verfüegung gegen den Herren Predicanten undt den vier Bestelten, so einem jeden zugegeben, daß durch dieselben von nunan zum Werk geschritten werde, daßelbe zu verüben, undt mit rechtem Eifer und erhöuschter Beständigkeit darin vortzefahren, darzu dann die Anleitung undt Instruction inn Händen deren Herren Predicanten, wie sie ihnen leylich übergeben worden, noch ze finden sein wirt.

Undt wie vorderenmahls der zu Schul gehenden Jugend Schulpfennig undt Bücher ze ertheilen Hoffnung gemacht worden, also werdend ihr dißmahlen die Pfennig auß der Handt Rhgh. Seckelmeisters mit üch ze nemmen undt außzetheilen, der Bücheren halb aber hernach die Nothurst auch ze erstatten wüßen.

Damit aber dieses so hocherforderliche Werck der Religionsvortpflanz- und Erhaltung hinsüro desto weniger widerumb erledige, sonderen in beständigem Gang erhalten werde, haben ir Gnaden gutfunden, einen besonderen bestelten Inspectoren darüber zu verordnen, jehrlich einen gleichen Ritt dorthin ze thun, die Pfennig

undt Bücher außzetheilen, des Vortgangs halb undt mit anderer Nachfrag halb undt Erforschungen eine besondere Visitation ze verrichten undt, wo etwas Hinderliches im Weg funden wurde, demselben abzehelfen oder Beschaffenheit der Sach zu referieren, inmittelft auch den Herren Predicanten undt Gemeindtsгноfen, denen in Religionsfachen etwas angelegen, undt welche stracks zu solchem bestelten Oberhaupt gehen sollen, Gehör ze geben undt notwendigen Rath ze ertheilen oder, was von Wichtigkeit ist, für Rath ze bringen. Darzu dan ihr, Mhg. Herr, hiemit auch ernamset undt verordnet sind . . . .

6. Januar 1670.

### 31.

#### Visitation der Schulen im Bucheggberg 1670.

St.-Bern, Solothurn Bücher P, 486: Umfstandliche Relation der Kirchen- und Schulvisitation, so im Januario 1670 in dem Bucheggberg verrichtet worden.

Im Januar 1670 begab sich auf Befehl des Rates von Bern Samuel Fischer in den solothurnischen Bucheggberg, um daselbst „das sidt dem Majo 1666 erlāgenc Kirchendisziplin- und Religionrecht widerumb zu reintroducieren undt den Ausgeschloffenen von den Gemeinden M<sup>g</sup>. Herren Recht und Begründtsame sowol uf den alten Verträgen, sonderlichen dem de A<sup>o</sup> 1539, dem Abscheid von A<sup>o</sup> 1577, als dem Wynischen Vertrag von A<sup>o</sup> 1666 deutlich zu verstehen ze geben, ihnen ernstlichen zugesprechen, von nunan zum Werk ze schrythen und mit erwünschtem Pfer darin vortzesehen, denne Schulbücher unnd Pfening außzeteillen . . . .“ Es folgen die auf die Schule bezüglichen Stellen:

#### Visitation in Lüzlingen.

. . . . Den volgenden Mittwoch [den 26. Januar] morgens bh früherer Tagszeit [hab ich] mich zu Lüzlingen im Pfrundthaus ynbefunden, welcher ein Predigt angestellt, und . . . . angezeigt worden, daß wär da der darauf volgenden Handlung mit Examination der Schulkinderen bhwohnen undt der Austeillung der Pfennigen und Bücheren, so uf Liberalitet M<sup>g</sup>. Herren und Oberen der Statt Bern beschäche, zusehen wolte, solches wol geschehen möchte, da dann alles Volk bhnach, so in zimmlich starcker Anzahl war, still geblieben, die Schulkinder aber inn eine Ordnung, jeh nachdem ein jeder erlehret, gesehet, darnach durch die Schulmeister öffentlich examinirt worden. Ehe aber dz Examen syhen Anfang gewinnen, hatte ich sowol dem vorhandenen Volk als den Kinderen mit wenigem respentirt M<sup>g</sup>. Herren habenden Rechters in Religions- und Kirchendisziplin, auch anhangenden Reformationssachen, mich auch insonderheit auf dasjehnice bezogen, was man ihnen deßorts A<sup>o</sup> 1666 durch ein ansehnliche Gesandtschaft, sowol in diser als übrigen buchibergischen Kirchen eröffnet, und weile M<sup>g</sup>. Herren ihnen die Sorg der Seelen, sowol der Alten als Jungen, hoch und ernstlichen ob- und angelāgen syn lassend, als denen allein solche oblige, undt den Kinderen (zu welchen ich mich gewendet) die Hofnung domahlen gemacht worden, dz wolermelt M<sup>g</sup>. Herren selbige visitieren, examinieren lassen und hernach, sonderlichen die Armühtigen, mit etwas Schulbücher und Pfennigen beschenden werdind, zu welchem Endt dann ich mich eben deßwegen alhier befinde; mit disem Zusprechen wöllind den Anfang

by dem Gebätt machen, ohne Furcht, laut und verstantlich aussprechen, darnach mit den Fragen usß dem Heidelbergischen Catechismo, Unterricht und Bernischen und was weiters fürfahren. So auch zu genueg beschehen. Darauf die Pfening in der Kirchen, die Schulbücher aber in dem Pfrundthaus, weile es spat hürgangen und zimlich kalt war, ausgeteilt worden. Nach disem Verlauf in der Kirchen ofentlich (zwahr auf etwas vorhürgangne Andeutung) ward durch den Amman Schlup von Tcherzwohl in Rammen der ganzen Kirchöri mir in Mg. Herren Rammen usß höchste mit aller Gebühr gedanket . . . . [Alsdann wurde] die Verhandlung in diser Kirchen beschlossen, da zu mehrerem Trib, guten Üfer jedem Schulmeister auch ein Pfennig überreicht worden.

Nach disem Verlauff, noch vor dem Morgenbrodt, sind sowol der Herr Predigant als die vier Verordneten und ich sonderbar zusamenträtten, hab jedem derselbigen auch einen der größten Pfennigen wegen genommener Mühy zu einem geringen Denckzeichen zugestellt . . . .

Rammen der Bestelten zur Kirchendisziplin zu Lüzligen: Amman Schlup von Tcherzwohl, Durs Käser von Nennigkofen, Niclaus Weh von Lüterkofen, Durs Whß von Lüzligen.

#### Visitation in Ättingen.

. . . . In Ättingen ist am daruf erfolgte Donstag morgen alles hürgangen wie an gedachtem ersten Dhrt, sowol mit Haltung der Predigt, erfolgter Anred an die Umbstend und Schulkinder, öffentlicher Examination in der Kirchen durch die Schulmeister, Spendierung der Pfening und Bücheren, aber durch den Amman Siber publice gethaner krefftiger Dancksagung . . . .

Alhier ist noch vor dem Hinscheid durch den Schulmeister angezogen, dz man von viler Jugent wägen bedacht wäre, ein eigen Schulhaus zu bauwen, mit gethanem Anflächen, dz Mg. Herren gebätten seyen, aus Gnaden etwas darzu ze contribuieren. Woruf ihme diese Antwort erfolget, wann die Gemein sich werde deswegen zusamenthun und ein Schluß faßen, ein nitw Schulhaus ze bauwen, sich auch deß Plazes undt, wo die Mittel ze nemmen, underedt habe, wolle ich sy versichern, dz Mg. Herren usß gutem, gottseligem Yfer uf gebührendes Ersuchen etwas thun werden; wo aber soliches nit beschehe, wolte eher ich etwas gegen ihnen ze thun mich nit dauren laßen, wolle willigklich die erste Prob gegen ihnen erscheinen laßen, seye aber hingägen der ohngezwibelten Hoffnung, sie werdind hingegen dz auch ihnen anbevolchne Geschafft von diß an mit Ernst angrhffen . . . . Hierauf ist jedem, wie auch dem H. Prediganten, ein Denckpfennig eines halben Thaler Währts mit ir Gnaden Ehrenzeichen überreicht (welches sy hochgehalten) und also ein fründtlichen Abscheid genommen worden.

Ramen der Bestelten zur Kirchendisziplin zu Ättingen: Durs Siber, Amman, Durs Andres, Kilchmeyer, Hans Siber, Weibel, alle drei zu Ättingen, Durs Stuber von Brügglen, Michel Zimmerman von Buchegg.

#### Visitation zu Messen.

Disen Donstag abent machte ich mich noch naher Messen mit Nachvolg viler, bis in ohngevahr 20 Schulkinderen ein gute Viertelstund lang mit großer Fröudigkeit . . . . Und gleichwie das ganze Geschafft an vorgedachten beiden

Dhrten erfreulich hãrgangen, also und in gleicher Formb in allen Puncten ergieng es zu Messen am darauf erfolgten Frytag . . . .

Namen der Bestelten zur Kirchendisziplin zu Messen: Durs Nsch uß dem Brunmenthal, Statthalter, Durs Mollet von Oberramsern, Christen Stoll, Rildmeyer, Joseph Cunz, beid von Meßen.

#### Visitation zu Oberwyl.

. . . . Sambstags morgens zu rechter Zeit ward in allen Stucken ein gleiche Procedur gebraucht . . . .

Namen der Bestellten zur Kirchendisziplin zu Oberwyl: Hans Lüscher, Amman zu Biezwyl, Benedicht Rih von Schnotwyl, Benedicht Bangarter, auch von selbst, Urs Anor von Goslitwyl.

\* \* \*

Verzeichnis, wie vil Pfennig und Bücher im Buchiberg ausgeteilt worden:  
20 Stuck der größten Pfennigen, ist jedem Herrn Predigkanten und Bestelten einen.

25 der nachgrösten, so den Heidelbergischen Catechismus gelehrt.

48 vast gleichen Halts, so die Psalmen gelehret.

200 so den Uddericht und Berner Catechismus erlernet.

2 Mark Tischlivierer denen, so anfangen lasen, 2c.

Bücher sind ausgeteilt und noch etliche hinder den Herren Predigkanten verhanden:

50 Psalmenbücher, waren 38 à 10 bz. und 12 à 9 bz.

20 Heidelbergische Catechismi à 2 bz.

170 Bernische Catechismi à 1 bz.

25 Uddericht à 1<sup>1</sup>/<sub>3</sub> bz.

130 Namenbüchli à 1 bz.

Diß ist nun die umbstentliche Verrichtung, so im Buchiberg den 25., 26., 27., 28. und 29. Jenner 1670 beschächen durch mich

Samuel Fischer, den Elteren.

## 32.

### Aus der Instruktion Berns an die Prädikanten im Bucheggberg von 1670.

St.-Bern, Polizeibuch 7, 474. St.-Solothurn, Verhandlungen mit Bern wegen dem Bucheggberg 17, 166.

. . . . Neben diesen Verrichtungen sollend die Herren Predicanten, als fürgesetzte Hirten und Lehrer, ihnen recht angelegen sehn lasen und hiemit nit weniger ermant und aufgemunteret sijn, zu diesem Religionsconservation-Werk die kräftige Hand der treuwten, eifrigen Udderweisung und Lehr, darauf die rechte Erkantnuß Gottes und seines heiligen Willens erwachset, anzelegen, beides in Predigen und Kinderlehren, unnd mit fleißiger Haltung derselben nit nur alle Sontag durch den Sommer, sonderen auch am Winter an Dhrten, da Schulhäuser sind, in denen allwegen uß dem Catechismo gefragt und, die zugehörd, mit Singen

und Beten verrichtet werden kan, nebens einer fleißigen Aufsicht auf die Schulen, mit jederweiliger Visitation derselben und Examinierung der Kinderen.

Es sollend auch die Hausvätter jederweilen ermant und angehalten werden, daß ein jeder, so das Vermögen hat, ein Bibel oder wenigstens das newe Testament im Haus habe, das Wort Gottes fleißig ze lesen.

Sonderlich aber soll, wie an allen Dhrten ihr Gnaden Lands, ein Bibel in der Kirchen gehalten und darauß durch den Schulmeister vor dem letzten Zeiche etliche Capitel dem Volk vorgelesen werden.

Schließlich dann wirt auß ihr Gnaden Frehgebigkeit und väterlicher Liebe, so sie zu disen Gemeinden als ihre Hohengerichts- und Religions-Oberkeit tragend, den Schulkinderen jährlich etwas an Schulpfennigen und Bücheren außgetheilt werden.

2. Februar 1670.

### 33.

#### Gutachten der bucheggbergischen Pfarrer zu Defau Brandolf Wasmers „Schul- und Sittensak“. Juli und August 1671.

St.-Bern, Konventsarchiv Bd. 91, Constitutiones Scholast. Miscell. 2 u. 12.  
Abgedruckt in: Hans Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern, Grunau, 1911, S. 106 ff.

Prädicant Nikolaus Meyer von Lüzlingen schreibt:

„Gleichwie die buchibergischen Gemeinden insgesambt (uß Mangel der corrichtlichen Censuren und würtlicher Bestrafung der Übertretenden) nicht, wie andere Gemeinden inn unser gnedig Herren und Oberen Gebiet, durch strenge Gsaz, sonderen mit Sanfftmuth und Fürsichtigkeit müßen geregirt und in den Schranken der Gebühr gehalten werden, also können auch die Schulen daselbstenuß gleichem Mangel oberzelter Mittlen nicht wohl nach disen newen und theils strengen Gsazen angestellt und regulirt werden.

Dann was anlanget erstlich die Zeit, inn deren die Schulen (vermög dises newen Uffsazes) sich anfangen und enden sollen, so ist beandt, daß die Bauren umb Michelstag in dem Feld noch stark beschestiget findt, und derowegen ihrer Kinderen wegen der Arbeit und Bhhilff, die sy ihnen leisten, noch nit wol entmanglen und selbige zur Schul halten können, und wan sy gleich mit dem Feldbouv fertig, geschicht es gar vil by unß, daß die erwachsenen Knaben und Töchteren hernach sich an den See hinauff in Herbst begeben, mit Treubel läsen etwan einen Pfennig zu verdienen, also daß by uns biß nach verrichtetem Feldbouv und vollendetem Herbst die Schulen nicht wol angehen können. Ebensowenig können sich die Schulen bis in den Aprillen erstrecken, wyl die Bauren schon bhußgehendem Hornung oder uffs lengst by angehendem Merzen, wann es immer die Witterung zugibt, mit dem Pflug widerumb ins Feld fahren und hiemit abermahlen ihrer Kinderen Hilff vonnöhten haben. Zudem so haben unsere Schulmeister ihren bestimbten, und zwar sehr kleinen und geringen Lohn; wann nun die Bauren sich gleich dahin wurden bequemen und ohngeacht ihrer Arbeit und willfältigen Gschafften ihre Kinder uff obbestimbte Zeit wurden zur Schul halten, so ist die Frag, wyl hierdurch den Schulmeistern (wegen der lengeren Zeit, in

deren ſy Schul zu halten verbunden), ihre Müß gedoppelt wirdt, wär ihnen dann ihre Müß erſtatten und ihre geringe Belohnung nach Proportion ihrer Arbeit beßeren und vermehren werde. Sollen es die Gemeinden thun, ſo werden ſy ſich deßen im höchſten Grad beſchwären, wyl ſy nit nur allein kein gemeines Gut haben, ſonder noch für ſich ſelbs in großen Schulden und ſchwären Zinſen ſtecken, daß ſy, wie man ſagt, weder ſchwimmen noch watten mögen. Soll mann dann bh der hohen Obrigkeit anhalten umb Verbeßerung des Schullohns, darff mann es ihnen auch nit wol zumuthen, wyl ſy ohnedas jürlich mit den buchibergifchen Schulkindern großen Koſten haben.

Was dann betrifft die Jugend und Schulkinder für das ander, ſo wäre fröhlich gut und in allweg zu erwünſchen, daß die Kind ſo lang zur Schul gehalten wurden, biß ſy ihre Catechismos und Underricht abſolviert und das Fundament der chriſtlichen Religion wol erlehret und den Verſtand derſelbigen recht gefaßt hätten. Es iſt aber hierbh zu bedenken, daß gleichwie die Kinder nicht alle gleiche Gaben von Gott empfangen haben, alſo können ſy nicht alle nach dieſem Geſaß reguliert werden; denn es gibt Kinder in den Schulen, die von Natur langſam und ungelehrig findt, dieſelbigen müßten in den Schulen ergrauten und absterben, eh ſy zu ſolcher Vollkommenheit, wie der Auctor in ſynen Legibus erfordert, gelangen köndten, ſy könten wegen langwiriger Beſuchung der Schulen zu keinem Handwerk gethan, zu keinem Dienſt gebraucht, ja ſy köndten auch uß Mangel ſolcher exacten Wißſchafft niemahlen zum Gebrauch des hl. Abendmals admittirt und zugelaffen werden, wie inſtendig und herzlich ſy ſolches auch immer begärten. Die anderen aber, die etwas gelehrniger findt und mehrere Gaben von Gott empfangen haben, die köndten zwar nach Lange der Zeit umb etwas zu ſolcher Erkandtnuß und Wißſchafft gebracht werden, wyl ſy aber ſo vil Zeit und Jar in den Schulen müßten zubringen, wurden ſy underdeßen ihre Zeit, ein Handwerk oder anderes zu lehren, verſäumen, und ihren armen Elteren, deren bh uns ſehr vil findt, und die underdeßen dem Schulmeiſter ſynen gebührenden Lohn, den Kinderen aber Nahrung, Kleider, Bücher u. ſ. w. dargeben müßen, beſchwärlich ſyn.

Es meldet auch der Autor in ſynen Legibus, das kein Schulmeiſter in leiblichen Geſchäften und Arbeit befügt ſyn ſoll, die Kinder von der Schul zu beurlauben, ſonder ſollen in dieſem Faß zum Vorſteher gewißen werden; dieß bedundt mich ungrimbt und beſchwärlich, beides zum Anſehen der Kinder und des Vorſtehers.

In Anſehen der Kinderen, wyl ſie oft ein Stund oder Halbstund, minder oder mehr, von der Schul und dem Predicanten ablegen, wann nun den Elteren etwas nohtwendiger Geſchäften wurde fürfallen, darbh ſy der Kinder Hilff und Arbeit vonnöthen hätten, müßten die Kinder erſt einen wchten Wäg bh allerley Geſtalt des Himmels zum Predicanten lauffen und wüßten noch nit, ob ſy den Predicanten bh Hauß wurden antreffen oder nit, und ob er ihre Entſchuldigung wegen der Abſenß wurde annehmen oder nit.

Beſchwärlich und ungreimbt iſt auch dieß in Anſehen des Predigers, welcher hierdurch mechtig überlauffen, in ſynen Studiis interrumpirt und zu allerley Zeiten mit dieſen Schulfüchſereien geplaget wurde.

Daß ein Schulmeiſter im Winter, da die Tagen nur 8 Stund lang findt, dennoch 7 Stund in Underwßung der Jugendt ſolle zubringen, iſt allein möglich

an denen Orten, da die Schuler alle in einem Dorff und nach by einander findt, dann wo sy wylt zur Schul haben, köndten sy es tags nit verbringen, sonder muften die Nacht dazu nemmen.

Was die Straff der übertretenden und die Belohnung der Flißigen und Gehorsammen antrifft, gelten dieselbigen by uns gleich vil, wyl keine Mittel oder gemeines Gut vorhanden, darauß diese Praemia köndten genommen und ußgetheilt werden, die würcklich Straff aber in den nderen Gerichten den Herren von Solothurn zustehet, welche sich umb unsere Schulen nit hoch bekümmern, es werden gleich diese Gsaz gehalten oder überträtten.

Wyl nun diese neutwe Schulordnung in etlichen Specialgsagen sich nit zu allen Schulen reimbt und schickt, und aber die Schulen ohne gute Gsaz und Ordnung nicht wol bestehen können, als achte mit anderen Hr. Brüdern für nohtwendig, daß die alte Schulordnung, welche Anno 28 ußgangen, in den Generalibus widerumb erfrüschet, und die Specialia nach einer jeden Schul sonderbahrer Beschaffenheit der Fürsichtigkeit des Predigers und der Schuldieneren überlaßen werden."

Pfr. Johannes Dürr zu Ättingen gibt folgendes Urteil:

„Die meisten Puncten, so von dem Authore uffgesetzt und zu Befürderung der Erkantnus Gottes und seiner Forcht der Jugend dienstlich sind, indem sie übereinstimmen mit unserer gn. Herren Schulordnungen, so Anno 1628 publiciert, werden bestes Flißes in beiden Schulen zu Ättingen und Mülidorff obserbiert und practiciert.

Belangend aber die neutw uffgesetzten Reglen, so von anderen Herren Brüdern als beschwärlach sind widerfochten worden, wie hievor zu sehen, sag ich in Warheit, daß solche in unseren buchenbergischen Gemeinden (allwo nichts durch Zwang, sonder alles mit Liebe und Sanfftmüt muß erbawet werden) bei diesen Zeiten unmöglich wäre hzuführen, wie dan solches und anders dergleichen in gn. Herren, auch einem wolehrwürdigen Convent, zweiffelsohne mehr dan gnug bekant, als welche bereits äben darum so rchliche Praemia uß sonderbarer Munificenz den Schulkinderen dieser Enden ußtheilen laßen.

Sielte derowägen für das nutzlichste, daß die Anno 1628 getruckte Schulordnung in gn. Herren widerum erfrüschet und ußgetheilet, die Specialiteten dann einem jewäsenden Prediger, nach Beschaffenheit der Gemeind und des Orts zu handeln, seiner Discretion übergeben würde."

Pfr. Zacharias Gündisperger von Oberwil gibt folgendes Gutachten ab:

„Die Gemeindt Oberwyl belangend, so gibt es in derselben zweyer Gattung Kinder, etlich, die in unser gn. Herren Gebiett, andere, die in den Buchjberg gehören. Betreffendt nun die Schulen, darin die einten und anderen sollen instituiert werden, so findt in denselben albereidt allerhant gute Ordnungen eingeführt und werden auch würcklich practiciert. Und daß luth unser gn. Herren und Oberen Ordnungen, so Anno 1628 publiciert, die Kinder werden zur Schul gehalten, wird nach möglichstem Fließ informiert. Die Buchjberger haben etlich Jahr daher ihren möglichsten Fließ angefangen zu erzeigen, indem sie jekund in allen Dörffern (außgenommen Lüttherswyl, welche aber gar leicht nach Gsölitwyl können), die zu



dieser Gemein gehören, ihre Schulen und Schulmeister haben, welche dan bestes Fleißes sowohl an Sontagen als Werktagen visitiert werden.

Belangend diese neuwe Ordnungen, so ist gewiß, daß es sehr schwär fallen würde, alle und jede einzuführen, insonderheit by den Buchbergeren, und werden sonst ohnedas alle und jede Herren Predicanten an dem Buchberg von unseren gn. Herren vermahnt, daß sie selbige Leuth sambt ihren Kinderen durch allerley gelinde Mittel suchind zu gewinnen, undt wirdt auch durch Gottes Gnad je mehr und mehr geschächten, sonderlich, weilen unsere gn. Herren ihnen auß sonderbarer Liberalität schöne Praemia außzuthelen pflegen.

Silte deshalb das für uns das beste, daß weilen schon mehrentheil solche Ordnungen in den Schulen gebreuchlich, daß, neben Erfrischung unser gn. Herren Schulordnungen, so Anno 1628 gethructt, ein jeder nach Beschaffenheit seiner Gemeindt die Schulen fleißig pflege und derselben gethrewwe Rechnung trage."

Pfarrer Johannes Burri von Messen schreibt:

„Myn underschribne Meinung über die ufgesetzte sonderbare Schul- und Sittengsaz.

Betreffend die Zytten des Anfangs und Usgangs oder Endung der Schul:

1. Daß so bald nach Michaeli die Schulen alhie nit anfangen, auch lo lang, nemlich bis zu ingehendem Apreden nit continuiert und gehalten werden könnind, wegen der vilfaltigen Feldarbeit und darglychen Geschest uf dem Land, so vilmahlen bis nach Gallentag sich erstrecken und zum eingehenden Merzen nothwendig antretten, darzu merentheils die Kind (so arbeiten können) gebrucht werden.

2. Daß man ouch allhie zu Messen und übrigen Dorffschafften der Kirch Messen die gemeine Schulordnung, wie an anderen benachbarten Dhrten, observiere und halte, nemlich: daß der Anfang der Schul werde gemacht ohngferd 8 Tag vor Martini, End derselben etwan 8 oder 14 Tag nach Fasnachttag.

Im übrigen gfallt mir diese Schulordnung wol und wellen uns mit der Gnade Gottes, sowohl Dhrts, Zytts und der Personen halb möglich, darnach regulieren und richten."

### 34.

#### Aufnahme der neuen (beruischen) Landschulordnung von 1675 in Messen und den angrenzenden Gemeinden Berns. 1677.

St.-Bern, Conventsarchiv Bd. 91, Constitutiones Scholast. Miscell. 208.

Herrn Decan und Rector eines ehrw. Convents.

Es findt den 2. Februar dieses lauffenden Jahrs by einanderen versamlet gewesen Herr Predigcant von Rapertwyl, Limpach, Wengi, Frauobrunnen und Messen, welche alle ein fründlich Deliberation gehalten über die von ewer Ehrwürden außgeschickte Schulordnung. Dieselben nun, sambt den Zugebnen auß allen obgemelten Gemeinden, geben nun diese Resolution und Antwort: Daß viel derjenigen Puncten, die in der Schulordnung begriffen, allbereit eingeführt, die noch nit eingeführt, sollen auch nach und nach mit möglichstem Fleiß eingeführt werden. Versprechen also, dieser Ordnung soweit möglich nachzuleben und die Schulen darnach anzustellen; ohn [abgesehen davon] daß etlichen Gemeinden schwer

fürfallen wurde, eigne neutwe Schulheuffer, wo noch keine sind und kleine Gemeinden sind, zu haben und zu bauen, wie auch die [die] Schul[besuchenden]armen Kinder mit Kleideren zu versehen; allein versprechen die Gemeinden insgesambt, daß sie den Schulkinderen allzeit an einem bequemen Orth und Hauß wellen Statt und Platz geben, die armen nach Nothdurft mit Spiß versehen, ihnen Bücher kaufen und in allem anderen müglichst byspringen; summa: sonst in allem, waß diße Schulordnung betrifft, auch nachzukommen.

2. Februar 1677.

### 35.

#### Gesuch an den Rat von Bern um eine Unterstützung für den Bau eines Schulhauses in Atingen und Dankschreiben für die gespendete Gabe. 1683.

St.-Bern, Solothurn Bücher W, 780 und 784.

Hoch . . . . Bericht hiemit nach meiner Schuldigkeit meinen hochgeachten Herren Rahtsherrn neben Inschluß der einfältigen Supplication an ew. Gnaden, das unsere Gemeind ganz geneigt, willig das vorgesezte Wärck des neuen Schulhauses halben mit gesamter Hand anzugrehffen, und an Holz, auch anderen Materialien, Vorsächung zu thun und uff den abgesehenen Platz mit Gottes Hilff zu liffieren sich entschlossen.

Belangend übrige Umkösten, nach meines hochehrenden Herrn Rahtsherrn Befälch, haben sich die Borgesezten diser Gemeind hierüber berachtschlaget und funden, das, weilen sie einem jewähenden Schulmeister eine nothwendige Behausung näben einer zimlich großen Schulstuben zubautwen gesinet, es weniger nicht als bei sächshundert Pfunden kosten wärde.

Underdessen wirt alles ew. Gnaden in dero vätterliche Schoß geworffen und mein hochgeachter Herr Rahtsherr demutigst gebätten, in der Gemeind Namen ew. Gnaden anzubringen, nach dero gnädigem Belieben (laut der Supplication) einiche vätterliche Handreichung zu thun . . . .

Ättige, 31. Juli 1683.

Johannes Dürr, Prädicant.

Hoch . . . . Das das mit Gottes Hilff vorgenomen Wärck des neuen Schulgebeutws in unser Gemeind unsere allerseits gnädige Herren und Obern in sonderen Gnaden uffnehmen, hat meine anvertraute Gemeind näben meiner wenigen Person, als ew. Gnaden geringster Diener, underthänigest zu danken große Ursach und dero continuierlichen, so vätterlichen Affection sich herglichen zu erfreuwen, um so vil desto mehr, weil ew. Gnaden belieben wöllen, eine solche ansähnliche Weisteur darzu zu verordnen, welches wir uns nit hätten soweit hnbilden dörfen . . . .

Ättige, 3. September 1683.

Johannes Dürr, Prädicant.

## 36.

**Bücherspende des Rates von Bern an die Schulen des  
Bucheggberges, 1697.**

St.-Bern, Druckerei-Rechnung vom 23. Nov. 1697. D<sup>r</sup> Ad. Fluri, Die Berner  
Schulpfennige, p. 146.

Mgh. Befehl an Mh. Rathsherrn Willading, Inspector über das Buch-Egg-  
berg gesandt:

1. an H. Predicanten Hemman der Gemein Ättigen pro anno 1697.

48	Rahmen-Büchlein .....	1	Krone	23	Bz.	—	Kreuzer. <sup>1)</sup>
10	Testament Piscatori .....	6	"	—	"	—	"
9	Psalmen, 1 stimmig, voll Noten .....	4	"	12	"	2	"
10	" , 1 " , gemein .....	3	"	15	"	—	"
24	Catechismus, Heydelberger .....	1	"	23	"	—	"
18	" , Unterricht .....	—	"	22	"	2	"
24	" , Berner .....	—	"	24	"	—	"
1	Rhß Schreibpapier .....	1	"	5	"	—	"

Summa ... 21 Kronen — Bz. — Kreuzer.

2. an Hr. Predicanten Wittenbach gesandt für die Gemeine Oberwohl u.  
pro anno 1697.

20	Testament Piscatoris .....	10	Kronen	—	Bz.	—	Kreuzer.
7	Psalmen, 4 stimmig, voll Noten, mit Cat. .....	4	"	12	"	2	"
28	" , 1 " , gemein .....	10	"	2	"	—	"
20	Catechismus all 3 .....	3	"	5	"	—	"
22	" , Heydelberger .....	1	"	19	"	—	"
26	" , Unterricht ..	1	"	5	"	2	"
32	" , Berner .....	1	"	7	"	—	"
58	Rahmenbüchlein .....	2	"	8	"	—	"
8	Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat. .....	4	"	12	"	—	"
1	Boumae Catechismus mit all 3 .....	—	"	10	"	—	"
1	Canzelbüchlein .....	—	"	12	"	2	"

Summa ... 39 Kronen 18 Bz. 2 Kreuzer.

3. an H. Predicant Meyer gesandt nach Leuzlingen für die Gemein pro  
anno 1697.

30	Rahmen-Büchlein .....	1	Krone	5	Bz.	—	Kreuzer.
20	Catechismus, Berner .....	—	"	20	"	—	"
2	Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat. .....	1	"	3	"	—	"
3	" , 4 " , gemein .....	1	"	12	"	2	"
3	" , 4 " , voll Noten, mit Cat. .....	1	"	23	"	—	"
7	" , 1 " , gemein .....	2	"	13	"	—	"
6	Neubergers Gebethbuch ..	1	"	20	"	—	"

Summa ... 10 Kronen 21 Bz. 2 Kreuzer.

<sup>1)</sup> 4 Kreuzer = 1 Bazen; 25 Bazen = 1 Krone.

4. an H. Predicant Müller nach Messen gesandt für die Gemein pro anno 1697.

50 Rahmenbüchlein.....	2 Kronen	— Bz.	— Kreuzer.
10 Catechismus, Heidelbergger .....	— "	20 "	— "
15 Unterricht .....	— "	18 "	3 "
4 Testament Piscator .....	2 "	— "	— "
4 Buch Schreibpapier .....	— "	8 "	— "
10 Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat.	5 "	15 "	— "
8 " , 4 " , gemein, mit Cat. ...	4 "	— "	— "
12 Herports Nachtmahlbüchlein .....	— "	24 "	— "
1 Psalmen, 4 stimmig, voll Noten, mit Cat.	— "	16 "	— "
Summa ...	17 Kronen	1 Bz.	3 Kreuzer.

### 37.

#### Ein Hilfsbuch für den Religionsunterricht in der Schule von Pfarrer Joh. Altmann zu Löfflingen. 1710.

**Genuina Analysis** oder Natürliche und Einfaltige Zertheilung Der Fragen und Antworten Des Heidelbergischen Catechismi / Samt begehrgten Zeugnissen heiliger Schrift. Fürnemlich zum Privat-Gebrauch der Schul- und Lehrmeistern auf der Landschaft / an Tag gegeben. Bern / In Hoch-Oberkeitlicher Druckerey / 1710. — 168 Seiten, 8°

Das Buch beginnt mit einer Widmung vom 20. Mai 1710 an einige Amtsbrüder. Sie ist gezeichnet mit J. A. V. D. M. L. = Johann Altmann, Verbi Divini Minister in Löfflingen. In einer darauf folgenden „Anrede“ legt der Verfasser die Absicht dar, die ihn zur Herausgabe des Buches bewog. Da uns dieselbe einen Blick in den Religionsunterricht und in die Aufgabe der Schulmeister bei diesem Hauptlehrfache der Schule gibt, folgt sie hier wörtlich:

„Anrede / an die Schul- und Lehr-Meister auf der Landschaft.

Man hat eine zweyfache Weiß die Land-übliche Catechismos mit der Jugend zu verhandlen:

Die Erste ist / daß man bey den Lehr-Jünger / welche die Catechismos entweder lesen können / oder selbige auch in Gedächtnuß gefasset und fertig her-sagen / nachforschet / ob sie aufs wenigst die Wort des Catechismi verstehen und den Sinn und Meynung desselben begreifen? Die Nachforschung geschicht durch eine Analysis oder Zertheilung der etwas weitläuffigen Fragen und Antworten des Catechismi in mehrere und kleinere Fragen und Antworten / welche nach desselben Zweck und Innhalt ohne alle Kunst-Wörter / so einfältig und deutlich / als möglich / eingerichtet werden.

Die Andere ist / daß man das / was der Catechismus sagt / noch weit-läuffiger außführet / weil man den Lehr-Jünger / der bereits die Wort des Catechismi wohl versteht / weiters bringen und mehreres lehren will / als was der Catechismus lehret / da man bey den Worten des Catechismi Anlaß nimmt / die in der Frag und Antwort nur berührte und bloß in der Summ und mit wenig Worten vorgestellte Materi in allen ihren Umständen und Theilen / Ursachen und Gründen zu beschreiben und auch mit klaren Zeugnissen Heiliger Schrift zu be-

weisen / hernach auch zu eint und anderem Nutzen zuzueignen / und die Manier heißt eine Erklärung.

Die erstere Manier legt den Grund und bahnet den Weg zu der anderen und letzteren / jene macht den Zettel / diese gibt den Eintrag / jene macht den Abriß und Entwurff von den Sachen / diese aber streicht dieselben auß mit mehreren Farben und vervollkommet das Bild mit allen seinen Gliedern / daß es die rechte Gestalt und Gleichheit bekommt.

Auß diesem angedeuteten Unterscheid dieser zweyfachen Underweisungs-Art in und auß den Land-üblichen Catechismi / ist leicht zu schließen / daß nothwendig die erste der letzteren vorgehen und diese nicht vor sonder nach jeneren bey den Lehr-Jüngern / es seyen Jung oder Alte / vorgekommen werden solle / es wäre dann / daß man ein Haus ohne Fundament bauen / und das Schwärere vor dem Leichterem / das Mehrere vor dem Minderem / wieder die natürliche und rechte Ordnung der Lehr-Art zu verhandeln vornemmen wolte. Daß aber diesere Ordnung in den Catechisationen die beste und nutzlichste seye / lehret auch die tägliche Erfahrung in den Kinderlehren / darin man befindt / daß nach dieser Weise die Lehr-Jünger / welche kein ander Buch als ihren Catechismus in Händen haben (die auch nicht aller Orthen vermögen Auflegungs-Bücher zu kaufen) auf die also anfänglich bloße Zertheilung der Fragen und Antworten des Catechismi glücklich antworten und einen jeden Lehr-Meister / der sie also unterweiset / ob schon sie seiner nicht gewohnt sind / verstehen können / weil er in dem Examinieren bey den Fragen des Catechismi bleibt und keine schwäre den Ungeübten unbekante Sachen vorbringt / folgendes auch / weil sie sehen / daß sie so leichtlich und fertig antworten können / und vor der Gemeind nicht zu schanden werden / einen Lust und Freud bekommen und häufiger sich bey der Underweisung einfinden / hernach auch die darauf folgenden mehreren Erklärungen besser fassen / die nach der gemachten Ordnung der Zertheilungen eingerichtet werden / und gehen also von dem Minderem zu dem Mehreren / von dem Leichterem zu dem Schwäreren ohne Schwärigkeit fort.

hingegen wo diese Ordnung nicht beobachtet wird / sondern alsobald von den Lehr-Jüngern schwäre und ihnen bisher unbekante Sachen geforderet und gefragt werden / da sihet dann der Lehr-Meister dann zu seinem Verdruß / daß die Lehr-Jünger noch nicht einmahl das verstehen / was mit deutlichen aufgedruckten Worten in dem Catechismo selbst enthalten / ob schon sie die Fragen und Antworten desselben fertig recitieren können / und wird folgendes alles / was er etwan in weitläuffiger Erklärung vorbringt nur als eine Predig angehört / wenig davon verstanden und beynahe nichts behalten / welches gleichermaßen die Erfahrung an vielen Orten bestätiget.

Auß diesen Ursachen hat man gut befunden gegenwärtige einfaltige Zertheilung der Fragen und Antworten des Heidelberghischen Catechismi / der in unseren Landen öffentlich und absonderlich zur Underweisung des Volcks gebraucht wird / der mehreren Auflegung desselben (zum verhoffentlich bequemen Privat-Gebrauch der Schul- und Lehr-Meistern auf der Landschafft / und wer sich sonst dieses Wercklins zu bedienen Lust fassen möchte) vorherzusenden / worauff dann eine Erklärung der hier bloß angedeuteten Materien / geliebt es Gott / so bald als möglich folgen soll / samt einer Gebätts-Application bey jeglicher Frag des Catechismi. Es scheint zwar die Analysis oder Zertheilung einer Catechismus-

Frag ein geringes und leichtes Werk zu seyn / aber die Erfahrung bezeuget doch / daß solches nicht jedermans Thun ist / dann oft wird der Zweck des Catechismi bey solcher Verhandlung nicht getroffen / und quid pro quo, die Frucht für den Baum / oder der Baum für die Wurzel genommen; Oder es wird zerschnitten / was ganz bleiben solte / oder zusammen gefasset / was sollte onderscheiden werden. Ob aber gegenwärtige Zertheilung jederman kurz / deutlich und einfaltig genug vorkommen werde / das muß ich dem gütigen Urtheil anderer / und der Zeit überlassen. Einmahl hab ich mich beflissen den eigentlichen Sinn des Catechismi vorzustellen / und das mehr durch ein Analysis realem als verbalem, das ist / mehr dem Inhalt des Catechismi als der Kunst nachzufolgen / und in allem die natürliche Ordnung zu behalten / nach welcher auch die bald folgende Erklärung wird eingerichtet seyn. Jeglicher Wahrheit sind auch ihre Beweissthumen auß Heil. Schrift begehfügt worden / wie sie der Catechismus hat / jedoch ohne Aufsetzung der Worten / damit diß Büchlein nicht zu groß werde. Wer Lust hat eine gleichmäßige Analysis oder Zertheilung der ganzen Religions-Lehr und zwar nach der Ordnung Heil. Schrift selbst / wie sie uns in derselben von Anfang bis zum End vorgestellt wird / zu lesen / der kan selbige in dem Büchlein sehen / das mit diesem Werklein zugleich gedruckt worden / und diesem nach belieben kann begehfügt / oder absonderlich zur Hand gebracht werden. Ich schließe mit herzlichem Wunsch / daß es Gott nach seinem Heiligen Willen gefallen möchte diese und viel andere bereits auß Liecht gegebene Underweisungs-Mittel in Gnaden zu segnen / oder jemand erwecken / der das beste und männiglich vergnügende Mittel zur Abschaffung der Unerkandtnuß an den Tag gebe / damit nicht stäts die wieder sich selbst streitenden Klägten / über die allgemeine Unerkandtnuß im Land und dann über die vielen außgehenden Underweisungs-Bücher müssen gehöret werden / sondern daß alles Volk des H. Erren weissagen möge! Amen."

### 38.

**Ein Beispiel, wie der Pfarrer und das Chorgericht zu Messen auf fleißigen Schulbesuch drangen. c. 1721.**

Beilage zum Chorgerichtsmanual Messen Nr. 6 (1702—1721).

Pfarrarchiv Messen.

Frehtag, den 13. Dec., ist für die Ehrbarkeit citiert worden Matthises Hans von Ruppelsried, sonst Hans Moser genant. Die Ursach war dise: Es hatt derselbe seiner Schwester Kind, ein Schulerknab, den er bei sich hatt und erzieht, auß vilfaltig gethane Warnung und Vermahnung nit zur Schul schicken und halten wollen, da doch der Knab der Lehr und Underweisung noch sehr übel bonnöhten hätte, als der weder imm Lesen noch in Erlernung der Catechismusbücheren noch in der Erkandtnuß der Anfängen der Religion gar nicht bestellt, wie es wohl solte sein, und schon 2 oder 3 Winter daher sehr vil versaumt und von der Schul abgehalten worden. Da nun bei Anfang der heurigen Schul dieser Knab nit erschinnen, hab ich den Schulmeister zumm öfteren ann seine Leüt geschickt, zu wüssen, warumm sie ihn nit schicken, und si zu vermahnen, daß si ihn schicken sollen; haben aber sich darann nichts gekehrt, sondern gesagt, sy können ihn nit schicken. Darauff als ich eins in die Ruppelsried Schul kam, hab ich nochmalen zu ihnen geschickt,

zu vernemen, aus was Ursachen sy ihn nit schicken wollen; hatt aber niemand erscheinen wollen, noch begehrt, nach oberkeitlicher Schulordnung sich bei mir zu entschuldigen zc. Darauff hatt man sy vor Chorgricht beschickt laut Ordnung. Ist aber das erste Mahl niemand erschinnen. Auff die andere Citierung aber erscheint der Elteren Bruder, Hans Moser. Da man ihm die oberkeitliche Schulordnung vorgehalten, daß niemanden ohne Erlaubnuß des Vorsteherrn zustehe, ein Schulkind von der Schul eignes Gewalts abzuziehen oder zurückzuhalten, under was Vorwand es seie, und daß auch kein Schulkind, ehe es seine Sachen erlernet und die Fundament der Religion gefasset, von den Seinigen solle auß der Schul gezogen werden zc., und begerht zu wüßen, warum sy sich weigeren, das Kind zur Schul, derenn es noch so hoch vonnöthen, zu halten und ihre Entschuldigung deßentwegen bei mir zu machen zc. Darauf hatt er vil Maulwäschens und Wortwechsels gemacht, sy können ihn nit allzeit schicken, heigen ihn daheim zu brauchen, können ihn nit haben, wann er stets in die Schul gehen müßte, meinen, es seie genug, wann si ihn an den Repetiztagen schicken, könne daheim auch etwas lernen zc. Worauff ich ihn kurz gefragt, ich begehre von ihm zu wüßen, ob er sich der oberkeitlichen Schulordnung undertwerffen wolle oder nit zc. Er hat aber darauf rund geantwortet: „Nein, er könne und wolle ihn nit schicken, einmahl nit, als biß sy abengetröschet haben zc.“ Worauf man ihn heißen gehen und beschlossen, solches an seinen gebührenden Ort anzuzeigen. Ist auch den 14. Januar von mir dem hochgeachten Junker Benner angezeigt, welcher gut funden, solches ein wohledlen Junker Landvogt zu Fraubrunnen zu überlassen; welcher disen Moser auf Mittwoch, den 5. Febr., beschickt, ihm dises scharpff vorgehalten und denselben diser Worten halber sehr gehudlet und samt den Rößten gebüßet umm 13 z.

## 39.

## Bücherspende des Rates von Bern im Jahre 1736.

St. Bern, Druckerei-Rechnungen. 1736 p. 8.

Dez. 31. Auß Befehl Mhgn. Rathsherr Kilchbergers, laut übergebenen Listes, ins Buchiberg versandt pro Ao. 1736:

An H. Pfarrer Zehender für die Gemeind Oberwyl:

	Kronen	Bz.	Kreuzer
12 Testamenter .....	7	15	—
10 Psalmen, 4 stimmig, voll Nothen, Psalter am Rand ..	6	10	—
10 " , 1 " .....	5	15	—
10 " , 4 " , gemeine .....	5	—	—
10 Übung der Gottseligkeit .....	5	—	—
6 Manuale .....	1	11	—
10 Kern des Christenthums .....	3	—	—
10 Fußgärtlin .....	2	15	—
10 Paradyßgärtlin, grobe .....	4	—	—
6 Wegweiser .....	—	15	—
20 all drei Catechismus mit Anhang .....	6	10	—
35 Heidelberger .....	2	20	—
Uebertrag...	50	11	—

	Kronen	Bz.	Kreuzer
Uebertrag...	50	11	—
40 Berner .....	1	15	—
20 Unterricht .....	—	20	—
70 Rahmenbücher .....	2	20	—
1 Riß Schreibpapyr .....	1	5	—
	<hr/>		
	56	21	—

## An H. Pfarrer Gryff für die Gemeind Lüßlingen:

36 Rahmenbücher .....	1	11	—
25 Berner .....	1	—	—
25 Heidelberger .....	2	—	—
10 Unterricht .....	—	10	—
12 All drei Catechismus mit Anhang .....	3	21	—
8 Testamenter .....	4	20	—
12 Psalmen, 4 stimmig, gemeine .....	6	—	—
4 " , 1 " .....	1	15	—
4 " , 1 " , voll Nothen, Psalter am Rand ..	2	6	—
4 Übung der Gottseligkeit .....	2	—	—
4 Lustgärtlin .....	1	1	—
10 Paradyßgärtlin, grobe .....	4	—	—
6 Manuale .....	1	11	—
12 Nachtmal-Büchlin .....	—	18	—
1 Riß Schreibpapyr .....	1	5	—
	<hr/>		
	33	18	—

## An H. Pfarrer Dyßli für die Gemeind Meßen:

36 Rahmenbücher .....	1	11	—
18 Berner .....	—	18	—
18 Heidelberger .....	1	11	—
12 Unterricht .....	—	12	—
15 All drei Catechismus mit Anhang .....	4	20	—
12 Psalmen, 1 stimmig, gemein .....	4	20	—
6 " , 4 " .....	3	—	—
6 Testament samt Psalter .....	3	15	—
8 Lustgärtlin .....	2	2	—
8 Paradyßgärtlin, grobe .....	3	5	—
3 Übung der Gottseligkeit .....	1	12	2
12 Wegweiser .....	1	5	—
1 Riß Schreibpapyr .....	1	5	—
	<hr/>		
	29	11	2

## An H. Pfarrer Wolf für die Gemeind Utigen:

8 Testamenter .....	4	20	—
16 Psalmen, 1 stimmig, voll Nothen, Psalter am Rand ..	8	24	—
8 " , 4 " .....	5	3	—
Uebertrag...	<hr/>		
	18	22	—



	Kronen	Bz.	Kreuzer
Uebertrag ..	18	22	—
8 Manuale .....	1	23	—
12 Paradyßgärtlin, grobe .....	4	20	—
10 Kern deß Christenthums .....	3	—	—
3 Übung der Gottseligkeit .....	1	12	2
36 Heidelberger .....	2	22	—
18 Unterricht .....	—	18	—
36 Rahmenbücher .....	1	11	—
12 All drei Catechismus mit Anhang .....	3	21	—
12 Wegweiser .....	1	5	—
1 Riß Schreibpapyr .....	1	5	—
	<hr/> 41	<hr/> 9	<hr/> 2

## 40.

### Auf die Schule bezügliche Notizen aus den „Ausgabenrödeli“ der Kirchmeier der Pfarrei Messen. 1714—1784.

Pfarrarchiv Messen. Die „Ausgabenrödeli“ sind nicht lückenlos erhalten.

\* Ausgabenposten, welche in den Rödeln regelmäßig wiederkehren, werden im Folgenden nur unter dem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, aufgeführt und mit einem Sternchen bezeichnet.

Jahr		⚡	bz.	X
1714—15.	* Allen 5 Schulmeistern für ihr Vorlesen und Singen [in der Kirche], jedem 10 bz. ....	2	—	—
1718—19.	Dem Schulmeister hie, der um etwas Steürt angehalten an die Posaunenlehrlohnkosten, so er mit seinem Knaben das verwichene Jahr gehabt, ist gesteuert worden 1 Thaler = .....	1	5	—
	* Dem Vorsinger [u. Schulmeister] von Mülchi wegen seines Vorsingerdienstes für zwey Jahr seinen Lohn geben .....	2	—	—
1720—21.	Nachdem der streitige Handel zwischen den bernischen und buchibergischen Gemeindsgeossen (betreffend etwas Gelds zur Steuer auß dem Kirchengut zu nemmen an die Besoldung der Schulmeistern für die Sommerschulhaltung, also daß die 4 bernischen Schulmeister jeder 1 Thaler, der buchibergische Schulmeister aber 2 Thaler daraus nemmen solle) durch eine hochoberteitliche Erkenntnuß von Bern entscheidet, und obige Verordnung ratificiert und bekräftigt worden mit Befelch, solche ohne Nachsehen zu erequieren, so hat der bernische Kirchmeier dieses Geld entrichtet, und			
	* denen 4 Schulmeistern von Mülchi, Ghelkoffen, Bangeren und Ruppolsried 4 Thaler, = .....	4	20	—
	* dem zu Messen aber 2 Thaler entrichtet = .....	2	10	—

Jahr		⚡	bz.	X
1724—25.	* Den 6 Schulmeistern für ihr Vorlesen und Singen in der Kirchen, jedem 10 bz. geben, macht zusammen .....	2	10	—
	* Für die buchbergischen Bücher abzuholen .....	—	7	2
1728—29.	Daß sie [die 6 Schulmeister] die Kinder A <sup>o</sup> 1727 in Psalmengesang [an den Sonntagen] geübt .....	2	—	—
	Des Schulmeisters zu Mülchi Tochter gesteuert .....	2	10	—
1731.	Dem Schulmeister von Gzelkofen seinen Posounenblaserlohn für 1730 .....	2	10	—
	Dem Schulmeister von Balm, Joseph Stoll, seinen Posounenblaserlohn für 1730 [nachträglich gestrichen] ...	2	10	—
1732.	Laut dem Schluß der Vorgesetzten hat man diß Jahr * den Kinderen am Examen nach ihrem Fleiß und Geschicklichkeit ein Praemium außgetheilt, kame auf bärnischer und buchbergischer Seite zusamen auf .....	11	—	3
	* Einem jeden Anwesenden ist geordnet worden 1 ♂, macht für 8 Vorgesetzte und 4 Schulmeister auß dem Bärnbiet samt dem Kirchmeier und 5 Vorgesetzte samt dene Schulmeister im Buchberg .....	5	17	2
	* Mir, dem Predicant, doppelt so viel als einem andern Behfizer und hiemit für 2 Examen .....	1	5	—
	[NB. Die Höhe der Ausgaben wechselt, die Posten bleiben, als Beispiel vergl. später das Jahr 1775]			
1740.	Der Dorfgemeind Meßen zu ihrem neuerbauten Schulhaus laut ergangenem Mehr entrichtet .....	30	—	—
	Dise frehwillige Steuer aber ist accordiert worden mit dem Beding, daß, wann die Dorfgemeinden Mülchi, Gzelkofen, Wangerten samt Scheünen, und Koppelsried auch etwann Schulhäuser bauen solten, ihnen dann auch nach Proportion etwas auß dem Kirchengut, und hiemit einer jeden 15 ⚡ darzu gesteuert werden solte.			
1762.	Zu der Verbeßerung des Schulhauses zu Meßen zahlt	4	—	—
1772.	Dem Schulmeister von Meßen zu einiger Verbeßerung seines geringen Schullohnes .....	1	15	—
	[Ebenso 1776 u. 1782].			
1775.	Den 29. Merzen wurde an dem bucheggbergischen Examen an den Kinderen außgeteilt .....	5	1	—
	Vier Hausväteren, die dem Examen beigewohnt, .....	1	5	—
	Dem Kirchmeier [für Teilnahme am Examen] .....	—	7	2
	Dem Schulmeister .....	—	7	2
	Dem Pfarrer für das Examen .....	—	15	—
	Den 30. Merzen, da ein entseßlicher Schnee gefallen, ward an dem bärnischen Examen den Kindern, die von Mülchi außgenommen, außgeteilt .....	6	7	1
	Fünf Hausväteren, die dem Examen beigewohnt, .....	1	12	2
	Dem Kirchmeier .....	—	7	2

Jahr		⚡	h <sub>z</sub> .	X
1775.	Dem Pfarrer für das Examen.....	—	15	—
	Drei Schulmeistern .....	—	22	2
	Den 3. Aprills ward an dem Examen den Kindern von Mülchi, welche das erstemahl wegen dem außerordentlichen Schnee nicht erschienen, ausgeteilt .....	1	16	2
	Zwei Borgesezten .....	—	15	—
	Dem Kirchmeier.....	—	7	2
	Dem Schulmeister .....	—	7	2
	Dem Pfarrer für das Examen.....	—	15	—
	Dem Schulmeister von Balm für das Vorsingen in der Kirche .....	1	5	—
	Dem Schulmeister von Meßen seinen Sommerschullohn	2	15	—
	Dem von Mülchi.....	1	5	—
	Ihm für das Lesen [in der Kirche].....	—	5	—
	Dem Schulmeister von Koppelsried seinen Sommerschullohn .....	1	5	—
	Ihm für das Lesen .....	—	5	—
	Dem von Gzelkofen .....	1	5	—
	Ihm für das Lesen .....	—	5	—
	Dem Schulmeister von Bangerten seinen Sommerschullohn und für das Lesen .....	1	10	—

## 41.

### Notizen aus den „Ausgabenrödeli“ der Kapelle zu Balm in der Pfarrei Messen. 1722—1783.

Pfarrarchiv Messen. Einige „Ausgabenrödeli“ fehlen.

\* Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiederkehren, werden im Folgenden nur unter dem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, aufgeführt und mit einem Sternchen bezeichnet.

Jahre		⚡	h <sub>z</sub> .	X
1722 u. 1723.	Zweien Schulmeistern von Gzelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gfang unterweisen haben, ist geordnet worden .....	—	15	—
	Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verfloffene 1721 Jahr geben 2 Thaler .....	2	10	—
	* Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von Meßen, item dem in Gächliwohl, jedem für seinen Winterschullohn im Jahr 1722 u. 1723 geben 3 Kronen, thut zusammen .....	9	—	—
	* Dem Schulmeister zu Balm und Ramsern für seinen Sommerschullohn im Jahr 1722 geben .....	3	—	—
	* Dem Schulmeister im Gächliwohl für seinen Sommerschullohn im Jahr 1722 geben 5 R .....	1	12	2

Jahre	✠	63.	X
Nov. 1723 — Nov. 1725. Dem Wirt zu Meßen für Wein, Räs und Brot, so beyhm Schulexamen zu Balm verzehrt worden .....	1	9	—
Das Schultestament einzubinden bezahlt .....	—	5	—
Für 3 Schulstül .....	—	15	—
* Die Buchiberger Bücher für 1725 abzuholen .....	—	7	2
In dem Schulhaus zu glasen .....	—	2	—
Nov. 1725 — Nov. 1727. Für Glaserlohn in der Schulstube zu Balm .....	—	2	2
Dem Schulmeister von Balm das antrift, was man ihme per Jahr verbeßeret am Schullohn, für 1727.....	3	—	—
Dem im Gächliweil für gleiche Verbeßerung den halbigen Theil, für 1727 .....	1	12	2
Für eine Seelenmusic in die Schul zu Balm.....	—	16	—
Für einen Trunck u. beyhm Schulexamen zu Gächliweil für die Jahr 1726 und 1727 .....	1	5	—
Nov. 1727 — Nov. 1729. Wo der Herr Predicant die Schuel examiniert hat 1728, um Win.....	—	8	—
Dem Schulmeister von Balm gehört auß dem Kirchengut jährlich für Winterschullohn 5 ✠			
für Sommerschullohn 4 "			
dem von Gächliwil für Winterschullohn 4 ✠			
für Sommerschullohn 2 "			
Dez. 1729 — Dez. 1731. Dem Zimmermann 2 Laden geben für das Ranzelstegli zu reparieren und 2 Stül in die Schul zu machen.....	—	20	—
Dez. 1731 — Dez. 1733. * Für das Schulexamen 1732 von Balm ist für die 4 Vorgesetzte, den Kirchmeyer und Schulmeister außgeben worden.....	1	20	—
Mehr als man sollen.....	—	7	2
* Das Prämium der Kinderen ware .....	—	21	2
* Für einen Trunck, Räs und Brot am Schulexamen zu Gächliweil.....	—	20	—
Dort zu glasen .....	—	1	—
* Für die Kinder und den Schulmeister im Gächliweil ....	1	2	3
* Mir, dem Predicant, für das Schulexamen von 1733 ...	—	15	—
Nov. 1735 — Nov. 1737. * Dem Schulmeister von Meßen seinen Winterschullohn [für 1737] .....	3	—	—
Nov. 1741 — Nov. 1743. Da vom vorigen Kirchmeyer denen von Gächliweil auf Befelch Mhgn. Herren Inspectors der Schullohn nit geliferet worden für 1741, weil sie den Schulmeister eigengewältig angenommen, so hat mann ihn auf von Mhgn. Herrn Inspector außgebettener Erlaubnuß nun entrichtet, nemlich für die Winterschul 1741 .....	4	—	—
und für die Sommerschul .....	2	—	—
Für 3 Biblen von Schaffhausen in Quarto mit Kupfern für die Schulen zu Balm, Ramseren und Gächliweil, prae-numeriert, vorgeschossen .....	1	5	—

Jahre	⚡	h <sub>g</sub> .	X
Den 25. Hornung 1743 hat man gesteuert dem Schulmeister von Gzellkofen wegen Krankheit.....	1	5	—
Für die 3 praenumerierten Biblen für Balm, Ramsfern und Gächlitwil, Nachschuß.....	1	5	—
Portlohn.....	—	10	1/2
Binderlohn.....	1	20	—
Nov. 1747 — Nov. 1749. Der franken Schulmeisterin von Koppelsried gesteuert.....	—	15	—
Dez. 1755 — Dez. 1756. Des Schulmeisters Sohn von Mülchi, der mit einer aussehenden Krankheit behaftet.....	1	5	—
Für die Schulfenster zu Oberramsfern zu glasen.....	—	7	2
Ein neues Schulfenster [zu Balm] machen und glasen zu lassen.....	—	15	—
Einen neuen Stuhl in das Schulhaus machen zu lassen.....	—	13	—
* Dem Schulmeister von Gächlitwil seinen Winterschullohn für das Jahr 1755.....	6	—	—
* Dem Schulmeister von Balm seinen Winterschullohn für 1755.....	7	10	—
1760 u. 1761. Einen Baum Laden gekauft zur Verbefierung des Schulhauses zu Balm.....	4	21	—
Die Laden zu dem Schulhaus von Bätterkinden nach Balm zu führen.....	1	—	—
1762 u. 1763. Für Lattnägel zu dem Schulhaus zu Balm.....	—	11	1
Dem Durs Stoll für seinen Lohn an dem Schulhaus zu Balm.....	2	22	—
1764 u. 1765. Die Schulbibel zu Balm und ein Testament lassen einbinden.....	1	—	—
* Dem Adam Mollet von Oberramsfern für die Schulstuben das Geordnete [Mietzins] zahlt.....	2	—	—
Dem Schulmeister von Gächlitwil zu einem Trinkgelt und für ein Psalmenbuch.....	1	—	—
1770 u. 1771. Dem Schulmeister von Gächlitwil ist an der kleinen Abrechnung wegen seinem geringen Schullohn jährlich aus dem Kirchengut gesprochen worden [als Erhöhung] 2 ⚡	8	—	—
* Dem Schulmeister im Gächlitwil seinen Winterschullohn..	1	15	—
Dem Schulmeister von Messen zu einicher Verbefierung seines beschwärllichen Schuldiensts, doch ohne Schuldigkeit...	3	—	—
Den 6. April 1770 dem Schulmeister von Messen an seinen Schullohn.....	10	—	—
* Dem Schulmeister von Balm seinen Lohn.....	—	10	—
1772 u. 1773. Für einen nütwen Stuhl in Schulstube zu Balm...	—	5	—
Den Tisch im Schulhaus zu verbefern.....	—	11	—
1778 u. 1779. Für das Glasen in dem Schulhaus zu Balm und Ramsfern.....	—	11	—
Da der jezige hochgeachte Hr. Obervogt Franz Carl von Koll eine Ansprache an das Kirchengut Balm formiret, so			

Jahre

✚ bz. X

haben die e. e. Gemeinden Balm, Ramsern und Gächliwil den Pfarrer ersucht, sich deßhalb bei unseren gnädigen Herren von Bern durch eine Supplication zu beklagen, welcher auch von hochdenenselben eine Rathserkantnus zum Besten des Kirchenguts ausgewirkt.

1782 u. 1783. * Einer jeden Gemeinde von Balm, Ramsern und Gächliwil für die Schulstuben, einer jeden 40 bz. ....	4	20	—
* Den 3 Schulmeistern von Balm, Ramsern und Gächliwil den Winterschullohn ausgerichtet, jedem 20 ✚ .....	60	—	—
* Den 3 Schulmeistern ihren Sommerschullohn .....	6	—	—
* Den 2. Aprils 1783 ward an dem Examen den Kindern von Balm, Ramsern und Gächliwil in allem ausgetheilt...	6	8	—

## 42.

### Die auf die Schule bezüglichen Stellen aus der Entscheidung des Rates von Bern vom 21. Juni 1748 über die Verwendung des Kirchengutes zu Oberwil.

Schlaßbuch Oberwil, p. 209 ff. Gemeindecarchiv.

1. Ansehend die Beschwerd der fünf bucheggbergischen Gemeinden [Schnottwil, Gschliwil, Lüterswil, Biehwil und Bibern], so da verlangen, daß dem Schulmeister zu Oberweil zu seiner Besoldung die alljährlich ertheilende zehn Kronen in Geld und 3 Mütt Dinkel nicht mehr aus dem Kirchengutt bezalt, sondern die Gemeind Oberweil, gleich eine jede dieser fünf bucheggbergischen Gemeinden auch in Übung hatt, gehalten sein solle, durch die Gemeind Oberweil denselben versölden zu lassen: finden wir, weilen bisanhero diese Besoldung allezeit aus dem Kirchengutt erhoben, annebends die Gemeindt Oberweil dem Schulmeister auch noch eine besondere Besoldung darreichet, das fürbas derselbe dieser Besoldung aus dem Kirchengutt erheben, denen übrigen fünf Gemeinden aber anheimb und freigestelt sein solle, ihre Kinder demselben in die Schul nacher Oberweil zu Underweisung zuzusenden. — Und wiewol die bucheggbergischen Gemeinden in ihrem Eifer zwar zu beloben, das sie ihre Schulmeister dahin anhalten wollen, dem Schulmeister von Oberweil in Singen und Lesen in der Kirchen beizustehen: so erachten wir jedennoch beßer, harinfals alles bei bisharigem Gebruch bewenden zu lassen, daß der oberweilische Schulmeister alein lesen und vorsingen solle.

2. Die Reparation des Schulhauses zu Oberweil betreffend, weilen bisanhero selbiges allzeith aus dem Kirchengutt besorget worden, als ist unser Will, das fürbas aus diesem Kirchengutt in ermangletem Fall solches solle erhalten werden.

3. Den Kosten belanget, so bei dem Schulexamen zu Oberweil mit Austheilung der Bücheren und Pfennigen erhelt, wollen wir, das Pfennige aus dem Kirchengut auszuthailen maniglich verboten sein, doch aber denen von Oberweil vergünstiget sein solle, für die oberweilischen Schulbücher jährlichen fünf Kronen und dem Pfarherren für das Examen den gewohnten Thaler aus dem Kirchengutt darzuzellen und zu verrechnen.

4. Und ist gleich wie ganz billig, das jenige Kirchen- und Schulbücher, so aus angeborner Liebe und Vorsorg gegen unseren Religionsgenossen wir denenselben aus sonderer Freigebigkeit vergebens zukommen lassen, auf jetzigen Gemeinden Umbkösten hin, in denen sie ausgetheilt werden, von unserer Hauptstatt hero abgeholt werden, und dafür aus dem Kirchengutt nichts ausgehecklet werde. Als sollen auch hinführo die daherigen Ausgaben nicht vom Kirchengutt, sonder von den Gemeinden ertragen, und von dem Pfarherren zu Oberweil, denen diese Bücher zugeführt werden, der Kostenbetrag proportionaliter den Gemeinden nach abgetheilt, und alle Gemeinden denselbigen aus dem Ihrigen zu ertragen schuldig sein.

### 43.

#### Entscheid des Schultheissen zu Büren vom 25. Februar 1749 über die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes in Oberwil.

Schlafbuch Oberwil, p. 224 ff.

1. Weillen lauttt Rhgh. und Obern Schulordnung vom 25. Januarii 1720 der Schullohn auf alle Einwohner eines Dorfes ohn Ausnahm geleet ist, als sollen auch nach gesagter hochoberkeitlicher Ordnung denselben ein jeder bezahlen ohn einichen Ausnahm.

2. In Punktto der Zeith, wann selbiger zu bezahlen, weillen von den Vorgesetzten, als dem Amann und Weibel, angezeigt worden, das schon seith von 10 bis 12 Jahren die Zeit der Einziehung von einer ehrenden Gemeind selbst auf den XX. Tag gesetzt worden, welchem sith zechen Jahren niemand widersprochen, als solle es noch ferners darby sein Bewänden haben.

3. In welcher Natur die Bezahlung solle beschehen, daran halte mich an dem alten, unverdäncklichen Dorfbruch, namlich das solche in halb Ärnen und halb Roggen beschehen solle.

4. Weillen von den Anttworteren geklagt wirdt, das der Schullon von Hindersäßen und Frömbden nit entrichtet werde, als soll hinführo diese Schuldigkeit auch von ihnen entrichtet werden, sintemal die hochoberkeitliche Schulordnung keinen einzigen Dorfeinwohner davon ausnimbt.

5. Und wegen Einziehung des Schullons, soll selbiger lauttt besagter hochoberkeitlicher Schulordnung von dem Weibel oder den Vorgesetzten eingezogen, von den Saumseligen und Widerspänstigen aber, gleichwie in anderen oberkeitlichen Gesellen, alsobald Pfand ausgetragen werden solle.

6. Was die klagende Versaumnus in den Schulen antrifft, sol selbige zu keinen Zeitten zu einigem Vorwand der Abschlagung des Schullons nicht dienen, sonder es sollen die Klaghafften zu meinem wolermwürdigen Herren Pfarherren gewissen sein, der dann schon Remedur verschaffen wirdt.

7. Soll die hochoberkeitliche Schulordnung künftighin in einer expresse hierzu versambleten Gemeind alsobald vor dem XX. Tag, vor Einziehung des Schullons, allwegen öffentlich verlesen werden.

\* \* \*

Neben dem Schulgeld bezicht der Schulmeister noch von der Gemeind 6 ⚡ und von der Kirchen 10 ⚡ und 3 Mütt Dinkel.

## 44.

**Zwei Hilfsbücher für den Religionsunterricht von Pfarrer Johann Ganting in Lüsslingen. 1773 und 1781.**

Johann Gantings, Pfarrer zu Lüsslingen, *Unterweisung in der christlichen Religion, nach der Ordnung des Heidelbergischen Catechismi, sechste Auflage. Mit Hochobrigkeitlicher Freyheit. Gedruckt auf Kosten des Verfassers, bey welchem es auch zu finden, und bei Hrn. Gaudard, Buchführer, in Bern. 1794.*

223 Seiten, 8°. Das Buch enthält 1375 Fragen und Antworten. Der „Vorbericht“ der sechsten Auflage gewährt uns einen Blick in die religiöse Schulung des Volkes und macht uns mit der Absicht des Verfassers bekannt. Er wird deshalb hier mitgeteilt:

„Unterweisungsbücher in unserer heiligsten Religion gibt es viele, aber sehr wenige, die mit Nutzen zur Unterweisung der Jugend auf dem Land gebraucht werden können. Sehr viele gehen von der Lehrart des Heidelbergischen Catechismi ab, und verfehlen eben dadurch ihres Endzwecks, welcher ist, der Jugend Erkenntnuß und Wissenschaft des Heils bezubringen. In den Städten, wo man eigentlich mehr Erkenntnuß und Wissenschaft in Religions-Sachen hoffen sollte als auf dem Land, geht es an, in denen Unterweisungen zum Heil. Abendmahl eine andere als des Heidelbergischen Catechismi Lehrordnung zu befolgen, wiewohl nicht abzusehen, warum nicht auch hier dieses so vortreffliche und kernhafte Buch zum Grund solcher Unterweisungen gelegt werden könnte, wenn der Geschmack unserer heutigen Zeiten nicht so verderbt wäre. Aber ganz anders verhältet es sich mit den Kindern auf dem Land; Die sind mehrentheils sehr unwissend, und können mit genauer Noth kaum dahin gebracht werden, daß sie in ihrer Jugend fertig lesen lernen und den Catechismus auswendig hersagen können; — So bald sie die Jahre erreichen, da sie zum Heil. Abendmahl unterwiesen werden sollen, haltet man sie unter allerley Vorwänden von den Schulen ab, und gebraucht sie zu andern Berrichtungen. Wie schwer muß es also nicht werden, ihnen alsdann noch eine andere Lehrordnung bezubringen, als die sie in ihrer Jugend aus dem Catechismus erlernen haben? Und stehet nicht zu befürchten, daß sie durch eine andere Lehrart mehr verwirret, als in ihrer Religion gegründet werden? Erlaubt man ihnen endlich zum Heil. Abendmahl zu gehen, so hören sie hernach ihr ganzes Leben hindurch in den öffentlichen Kinderlehren, und Unterweisungen der Alten nichts anders erklären, als den Heidelbergischen Catechismus. Wenn sie also auch aus diesem Buch zum Heil. Abendmahl unterrichtet werden, so muß doch endlich von dem beständigen Hören einerley Sachen, etwas davon in dem Kopfe bleiben, sie mögen sonst so unwissend seyn als sie immer wollen; befolgt man hingegen bey ihrer Unterweisung im Heil. Abendmahl eine andere Lehrart, und setzt den Heidelbergischen Catechismus beiseits, so werden sie dadurch leicht irre gemacht, oder wenigstens eine andere Lehrordnung nicht so leicht begreifen, als die, so sie in ihrer Jugend aus dem Catechismus erlernt haben, und die sie hernach in ihrer übrigen Lebenszeit immer wieder aufs neue erklären hören. Und was erhaltet man endlich durch eine andere Lehrart? daß sie von allem etwas, im Ganzen aber nichts lernen. Wer dieses wohl überlegt, wird nicht zweifeln, daß es besser sey,



bei der Unterweisung der Jugend auf dem Land, den Heidelbergischen Catechismus, als ein anders Buch, zum Grund zu legen.

Es ist aber hier noch eines, das nach meinen Begriffen wohl verdient, in Betrachtung gezogen zu werden.

In allen Gemeinden auf dem Land, und auch in den Städten, gibt es arme Kinder, die ihr Brod weiters suchen und in Dienste treten müssen, ehe und bevor sie zum Heil. Abendmahl unterwiesen sind. Diese Kinder bleiben aber nicht allezeit an gleichem Ort und im gleichen Dienst, sondern kommen bald hie, bald dorthin, je nachdem es die Umstände mitbringen. Daher es auch nichts Ungewohntes ist, daß dergleichen Kinder oft bei verschiedenen Pfarrern zur Unterweisung gehen müssen. Wenn nun der eine Pfarrer diß, der andere ein anderes Buch zu seiner Unterweisung gebraucht, so wissen solche Kinder nicht, woran sie sind. Immer hören sie eine andere Lehrart, und verlieren den Nutzen aus den vorhin gehörten Unterweisungen. Manches gerathet wohl gar auf die Gedanken, man wolle ihm eine fremde Lehre beibringen, ob sie schon im Grund von andern nicht unterschieden ist. Da hingegen, wenn aller Orten bey den Unterweisungen zum Heil. Abendmahl einerley Lehrart befolget, und das gleiche Buch zum Grund gelegt würde, eine gewisse Gleichförmigkeit im Unterweisen, folglich auch ein desto größerer Nutzen daraus entstehen würde.

So lange demnach der Heidelbergische Catechismus bey uns ein symbolisches Buch, und der Gebrauch desselben in Kirchen und Schulen bleiben wird, so lange wird es auch nicht ungereimt, sondern vielmehr nöthig sein, dasselbe auch in denen absonderlichen Unterweisungen zum Heil. Abendmahl, wenigstens auf dem Land, behzubehalten; um so da mehr, weil aller andere Unterricht, bey dem nicht dieses Buch zum Grund gelegt wird, meistens verlohrene Arbeit ist, und die Landjugend denselben sobald wieder vergißt, sobald sie ihn nicht mehr hört, da sie hingegen, wenn sie nach dem Heidelbergischen Catechismus unterwiesen worden, hernach bey öffentlichen Unterweisungen immer wieder auf das zurückgeführt wird, was sie bey der Unterweisung zum Heil. Abendmahl gehört hat. Aus diesen und anderen Ursachen habe ich bey meinen Unterweisungen jederzeit die Unterweisungs-Bücher, die nach dem Heidelbergischen Catechismus eingerichtet sind, allen anderen vorgezogen, nicht als wenn ich diese letzteren verachtete oder gar für unnütz hielte, sondern weil unsere Kirchenverfassung es gleichsam nothwendig macht, auch in denen Privat-Unterweisungen ein Buch zu gebrauchen das dem öffentlichen Unterricht in Kirchen und Schulen gewidmet und anbefohlen ist.

Aber auch selber unter den Büchern, die über den Heidelbergischen Catechismus geschrieben oder gedruckt sind, dienen sehr wenige zur Unterweisung der Jugend auf dem Land. Die einten sind für sie allzuschwer und weitläufig, die andern aber allzukurz, trocken und dem Zweck einer solchen Unterweisung gar nicht angemessen. Besonders versehen sie es, meinem Bedunken nach, darinn, daß sie die Glaubenslehren allzutrocken vortragen, und aus denselben wenig oder gar keine Lebenspflichten herleiten.

Ich war daher schon vor geraumer Zeit darauf bedacht, eine solche Unterweisung aufzusetzen, die für die Jugend auf dem Land weder allzuschwer und weitläufig, noch allzukurz und trocken sey, sondern zwischen beyden Abwegen die Mittelstraß behielte. Besonders ließe mir dabey angelegen seyn, aus denen abgehandelten Glaubenslehren jedesmahl die daraus fließenden nöthigsten Lebenspflichten

herzuleiten, um dadurch die Unterweisung desto nützlicher, kräftiger, und erbaulicher zu machen. Von denjenigen theologischen Wahrheiten, die in dem Heydelbergischen Catechismus nicht vorkommen, habe ich diejenigen, die der Jugend zu wissen am nöthigsten sind, kurzlich eingerückt, da, wo sich Gelegenheit dazu zeigte, und wo es mir schicklich schiene.

Zum Beweis der erklärten Wahrheiten wählte ich nur diejenigen Schriftstellen, die mir die schicklichsten schienen, und zwar so, daß ein jeglicher solcher Schriftort in dem ganzen Werk nur einmal vorkommt, und wenn schon dieser oder jener Machtspruch der Heil. Schrift an verschiedenen Orten hätte angewendet werden können, so wählte ich doch lieber andere, nicht weniger schickliche Sprüche, um die Jugend mit der Heiligen Schrift desto bekannter zu machen.

Bei meinem ersten Auffatz hatte ich wohl nichts weniger im Sinn, als im Druck zu erscheinen, sondern mein Absehen ging lediglich dahin, meinen Unterweisungs-Kindern etwas in die Hände zu schaffen, das ihnen und mir die sonst so schwere Arbeit des mündlichen Unterrichts erleichtern sollte. Hierzu stuhnden mir nur zwey Wege offen, nemlich, entweder von meinem Auffatz genugsam Abschriften machen zu lassen, oder aber denselben dem Druck zu übergeben. Das erstere schiene mir mit allzubieler Mühe und Unbequemlichkeit verbunden zu seyn, und ich mußte mich also zu dem letzteren entschließen [1773]. Kaum war dieses geschehen, so fand wider mein Vermuthen diese meine geringe Arbeit aller Orten so viel Beyfall und Abgang, daß ich sie in kurzer Zeit verschiedne mahl wieder von neuem auflegen lassen mußte, wie dann diese gegenwärtige Auslag wirklich die sechste ist, die seit wenigen Jahren herausgekommen. In wie weit nun diese günstige Ausnahm meiner geringen Arbeit gegründet oder ungegründet sey, überlasse ich dem Urtheil des vernünftigen Lesers, nur mit dieser Erinnerung, daß diejenigen, denen diese Unterweisung noch zu weitläufig vorkommen möchte, es bei den vornen mit einem (+) bezeichneten Fragen bewenden lassen können, und wer etwas noch kürzeres verlangt, der kann sich meines Auszugs bedienen, den ich aus diesem Werklein gezogen, und der besonders gedruckt ist."

Dieser Auszug erschien unter dem Titel:

Johann Gantings, Pfarrers zu Läuflingen, Auszug aus seiner Unterweisung in der christlichen Religion, nach der Ordnung des Heydelbergischen Catechismi. Zum Unterricht der kleineren Kinder und Anfängern in der christlichen Lehre. Gedruckt auf Kosten des Verfassers, bei welchem es zu finden ist. 1781.

102 Seiten. 8°

## 45.

### Bern protestiert gegen die Maßnahmen des solothurnischen Obervogtes in der Lütterswiler Schulmeisterangelegenheit. 1779.

St.-Bern, Mißjeben-Buch Bd. 90, p. 19 ff.

St.-Solothurn, Bern-Schreiben Bd. 47, p. 284 ff.

Euch Tit. ist bestens bewußt, was für Rechte in der Herrschaft Bucheggberg uns zukommen. Ohne älterer Verträgen zu gedenken, sind laut langenthalischen Abscheids von 1742, allda die Religions-, Kirchen- und Glaubens-Sachen uns eingeräumt. Ohnstreitig und nach allgemeinen Rechten gehören auch unter die Jura

circa sacra die Schul-Sachen, so daß überflüssig wäre, die darum besitzenden besondern Titeln anzuführen.

Da nun diese uns allerdings competiren, nun aber der wohlgebohrne Herr Altraht Degenacher, als dermaliger Obervogt des Bucheggbergs, in einer zwischen der bucheggbergischen Gemeind Lüttersweil, wegen dortigem Schuldienst, und unserm Pfarrer zu Oberweil gewaltetem Zwist nicht nur sich eingelassen, sondern sogar diese Gemeind, weil sie den gewesenen und von ihra untüchtig erfundenen Schulmeister nicht beybehalten wollen, mit einer Buß belegt und deren Ausgeschlossene nebst der Buß sogar mit Gefangenschaft bestraft, einerseits, andererseits aber für alle diejenigen Hausväter und Mütter dieser Gemeind, die ihre Kinder diesem Schulmeister nicht in die Schul schicken, für jede Unterlassung, laut seines unterm 13. Januarii lezthm aberlassenen Mandats, eine Buß von 5 Pfund gesetzt:

Als können wir nicht anders, als wider solche Verfügungen des H. Obervogts, die unsern Rechten Eingrif thun und solche verletzen, beschwerend bey euch Tit. einzulangen und wider als daher von ihme Verhängte fehrlichst zu protestieren.

Indessen bey solch bewandten Umständen haben wir das völlige Zutrauen zu euch, U. G. L. F. M. und B., wan ihr bemelte unsere Rechte erweget und sodann gedentes Betragen des H. Obervogts solchem entgegenhaltet, daß ihr euerseits selbst solchem keine Verfügungen improbieren und alles diesorts Ergangene mißbilligen werdet.

Wir geben aber hierbey euer Tit. kluger Einsicht selbst zu bedenken, wie viel Nutzen und Gutes ein Schulmeister schaffen könne, wenn das Zutrauen der Eltern manglet, und die Kinder selbst sehen, daß sie mitt Wiedertwille ihme zugesickt werden.

Ohne nun hier einzutreten, haben wir euch zugleich die freündbrüderliche Participation ertheilen wollen, daß wir, in Mißbilligung der von unserm Pfarrer zu Oberweil dißfalls gemachten Weigerung, dieser Gemeind verdeuten lassen, diese Stelle nach vorgegangener Publication einem tüchtig erfundenen Mann gemäs habenden Rechten hinzugeben.

Wan wir hierunter nur dasjenige in Absicht haben, was die Ruh und das Beste diser Gemeind erfordert und unsere Rechte mitgeben, ja wie solches selbst in euer Zuschrift vom 5. Juni 1737 enthalten ist, so laßt solches uns gänzlich verhoffen, ihr, U. G. L. F. M. und B., werdet selbst diese unsere Beschwerden und Verwahrung billigen, als wodurch dan diß bereits verdrießlich gewordene Geschäft tod und ausgemacht sich befinden wird.

In dieser Zuversicht ligt uns nichts ferners ob, als euch, U. G. L. F. M. und B., der Obhut des Allerhöchsten bestens zu empfehlen.

Datum 11. Februarii 1779.

Schultheiß und Rath der Statt Bern.

## 46.

### Solothurns Antwort auf den Protest Berns in der Lütterswiler Schulmeisterangelegenheit. 1779.

St.-Solothurn, Copeynbuch 1779, p. 59 ff.

Euer, U. G. L. F. M. und Brüder, auf den ohnlängst zwischen H. Pfarrhern zu Oberweil und unsern Gemeindsgeößen von Lüttersweil wegen dasigem

Schuldienst entstandenen Zwist an unß erlaßenes Schreiben vom 11. dies (deßen ganz unerwarteten Innhalt wir um der Kürze willen hier nicht wiederholen) hat unß veranlaßet, der umständlichen Hergangenheit dieserer Sache genauest nachforschen zu lassen.

Vermög unß haraumen erstatteten zuverlässigen Amtsberichl ist es damit folgendergestalten zugegangen:

Es haben unßere Gemeindsgeossen von Lütterswohl den Benedict Emch, welcher vor ungefähr zwehen Jahren von gedachter Gemeind nach vorgegangener Prüfung als Schulmeister angenommen, von Herrn Pfarrherrn zu Oberwohl tüchtig erfunden, nach Verfluß eines Jahrß wie gewohnt und dann wiederum leztverfloßenes Frühejahr, bey Anlaß eines gehaltenen sogenannten Schulrathß, mit fast einhelligem Lob von der Gemeind wieder vor ein Jahr bestätigt worden, auß keiner andern Ursach, als weil derselbe bald hernach eine Vermehrung des geringen und beschwerlich zu beziehenden Gehalts begehret, als Schulmeister ferners behzubehalten sich geweigert und darauf angedrungen, daß aus mehrern vorzuschlagenden der tauglichere zu diesem Dienst bestellet werden solle; Herr Pfarrherr als Schulvorsteher wiedersezte sich dieser Abänderung und behauptete, daß der bereits wieder für ein Jahr bestätigte Schulmeister, weilen er eines unklagbaren Wandels, geprüfter und zulänglich erfundener Fähigkeit und um den geringen Lohn gedienet, billichermassen nach Vermehrt demselben, so lange keine gegründeten Klägten wider ihne zum Vorschein kommen würden, behbehalten werden solle. Die Gemeind, obgleich nicht einhällig, beharrete, wie verlauten will, ziemlich störrisch auf dem gefaßten Entschluß; doch wurde kein neuer Schulmeister ernamsset; die Schul ward während dem Sommer durch ihne, Emch, gehalten, und gewontermassen gegen Anfang des Winters wieder eröffnet, allein es fanden sich aller Ermahnungen des Herrn Pfarrherrn ungeachtet in derselben sehr wenige Kinder vor, so zwar, daß mehr gedachter Herr Pfarrherr sich genöthiget sahe, unsern Amtmann um Hülffhand und Assistenz anzufuchen; die Eltern wurden oberkeitlich und bey Straff gewahrnet, ihre Kinder geflißentlich in die Schul zu schicken, doch vergebens; ja es unterstunden sich sogar einiche auß der Gemeind, ohne Bewilligung unßeres Amtmannß einen außwärtigen Mann in das Dorf zu berufen und ohne vorgegangene Prüfung demselben unter dem vorgeblichen Nahmen eines Praeceptoru ihre Kinder in die Unterrichtung zuzuschicken. Herr Pfarrherr eüferte heftig wieder dieses unordentliche Betragen und batte abermahl unßern Amtmann um Hülffhand und Remedur. Es ward ihme diese ohne alles Bedenken gewähret, die beklagten Halßstarrigen wurden zum Theil auf der Stelle bestrafet, zum Teil aber mit Geldstrafe bedrohet, woserne sie nicht dem noch bestehenden Schulmeister ihre Kinder in die Schul zuschicken wurden. Dieses ist die umständliche und wahre Hergangenheit eines Vorfallß, der ganz unvermuthet bey euch, U. G. L. F. M. und B., zweifelsohne wegen verschiedentlichen euch behgebrachten, vielleicht gar fälschlichen Berichten so vieles Aufsehen erwecket.

Nun sind wir weit entfernt, auf einige Weis gut zu heißen, was immer euere am Bucheggberg laut Verträgen in Religionsfachen habende Rechte und deren Ausübung störrn, dieselben schmälern oder solchen im mindesten nachtheilig seyn könnte, und hievor stehen euch unser (wir dürfen es wohl sagen) zum öftern erprobete aufrichtige und Gerechtigkeit liebende Denkensart, wie nicht minder unsere euch ununterbrochen gewiedmete, wahrhaft nachbarlich und brüderliche Gefinnungen in allweg gut. Auch sind wir keineswegs willens, zu gestatten, daß jenes der Ge-

meind Lütterswyl und übrigen unßern Gemeinden am Bucheggberg laut von euch selbst allegirter Vorkomnuß zukommende Rechten, ihre Schulmeister selbst zu bestellen, einigermaßen eingeschränket, vielweniger zernichtet werde.

Wir finden aber auch nicht, daß unßer Amtmann am Bucheggberg weder unbefügtermäßen in dieses Geschäft sich eingemischt, viel weniger die am Bucheggberg in Religionsfachen laut Verträgen euch zukommende Rechten verlezet, in dieselben einigen Eingriff gethan, noch der ordentlichen Ausübung des der Gemeind Lütterswyl bey Ernennung eines Schulmeisters zustehenden Rechtens sich wiedersezet habe; zumalen gedacht unßer Amtmann, da er euers Pfarrers Ansehen unterstützet und demselben gegen unßere eigene, als halßstarrig beklagte und in der That so erfundene Unterthanen auf wiederholt beschehenes dringendes Nachwerben landesherrliche Hülfsand geleistet, anderes nichts gethan, als was er nicht versagen können, was wir denen Pfarrern am Bucheggberg zu nöthiger Handhabung eurerer Religions-Anstalten niemals versaget, und was ihnen zu leisten niemand als unß zustehet.

Wir konnten unß übrigens ohnehin ganz leicht vorstellen, daß ein Schulmeister, zu welchem auß begründeten Ursachen die Eltern kein Zutrauen hegen, und die Kinder wohl merken, daß sie wider Willen ihme zugeschickt werden, wenig Nutzen und Frucht schaffen würde.

Wir laßen aber euer, U. G. L. F. M. und B., kluger Einsicht hinwiederum zu bedenken über, ob wol möglich, daß euere der Schulen halber auf den Nutzen und das Beste der Gemeinden gerichtete Absichten erzielet werden, wenn der Schulmeister ohne Hülfsand, der Schulvorsteher ohne Ansehen und Assistenz, wann nach Willkühr einiger unruhiger Gemeindsgehoßen, ohne Begrüßung noch Gutheißen weder des Amtmannß noch des Schulvorstehers, Schulmeistere entsezet und an deren Statt andere, ungeprüfte bestellet werden, oder wenn sogar Unterthanen, welche die Schranken der Gebühr und des ihrer Oberkeit und dem Pfarrer schuldigen Respectes überschritten und ihre Rechten mißbrauchet, Glimpf und Vorschub finden sollten.

Ihr, U. G. L. F. M. und B., (wir sind deßen gänzlich versicheret) seht weit entfernt von so bedenklichen Grundsätzen, ja wir glauben vestiglich, daß, wenn dieser Vorfall euch in seiner ächten und wahrhaften Lage wäre hinterbracht worden, ihr auß freündnachbarlicher Achtung vor unß mit dem an die Gemeind Lütterswyl allbereits abgegebenen Befehl einstweilen eingehalten und unß mit einem in ziemlich empfindlichen Sätzen abgefakten Schreiben würdet verschonet haben.

Auß allen diesen und anderen Betrachtungen mehr, welche wir, weil sie ohnehin euerm, U. G. L. F. M. und B., klugen Ermeßen gewiß nicht entweichen werden, mit Stillschweigen übergehen, werdet ihr unß schwer schließen, daß in der That dieses Geschäft ganz unbermuthet vor unß mehr dann vor niemanden verdrießlich geworden, und daß wir mit euch wünschen, daßelbe somit todt und außgemacht zu wissen, die wir schließlich euch, U. G. L. F. M. und B., samt unß göttlicher Gnaden Bewahrung bestens empfehlen.

Geben den 22. Hornung 1779.

Schultheiß und Rath der Statt Solothurn.